

Studie

Beamtenpensionen - Fakten statt Vorurteile -

Auftraggeber:

VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH,
Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen,
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf,
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de
Internet: <http://www.vers-berater.de>

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath,
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, März 2010

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1. Die sieben häufigsten Irrtümer über Beamtenpensionen	7
1.1. Pension ist doppelt und dreifach so hoch wie die Rente	7
1.2. Pension wird nur mit gesetzlicher Rente verglichen	7
1.3. Explosion der Pensionsausgaben bis zum Jahr 2050	8
1.4. Keine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformen	9
1.5. Pension in Höhe von 75 bzw. 72 % des Bruttogehalts	9
1.6. Keine Berücksichtigung von Steuern auf Pensionen	10
1.7. Beiträge zur Krankenversicherung nicht berücksichtigt	10
2. Brutto-Pensionsniveau heute:	14
2.1. Durchschnittliche Höhe der Brutto-Pension	14
2.2. Maximales Pensionsniveau nach 40 Dienstjahren	16
2.3. Vergleich von Pensionsniveau mit Rentenniveau	17
2.3.1. Pensionsniveau und Niveau gesetzliche Rente	17
2.3.2. Pensionsniveau/Niveau gesetzliche Rente plus Betriebsrente	18
3. Nettopensionen heute:	21
3.1. Pension nach Steuern	21
3.2. Pension nach Kranken- und Pflegeversicherung	22
3.3. Nettopensionen	23
3.4. Vergleich von Nettopensionen mit Nettorenten	23
3.4.1. Nettopension und gesetzliche Rente netto	24
3.4.2. Nettopension und Nettogesamtrenten	25
4. Spezielle Pensionsprivilegien: Verstecktes und Absurdes	26
4.1. Pensionszuschlag für Akademiker	26
4.2. Pensionszuschlag für Verheiratete/für Pensionäre mit Kindern	28
4.3. Weihnachtsgeld für Pensionäre	28
4.4. Doppelte Anrechnung von Angestelltenzeiten im öff. Dienst	29
4.5. Sonstige Pensionsprivilegien	30
5. Pensionsniveau und Pensionsausgaben morgen	32
5.1. Künftige Absenkung des Pensionsniveaus	32
5.2. Künftige Anzahl der Pensionäre	35
5.3. künftige Pensionsausgaben	36
6. Bisherige Studien und Berichte zu Beamtenpensionen:	39
6.1. Fuest-Studien des IW-Instituts vom 7.3.2004 und 23.11.2007	39
6.2. BDA-Strategiepapier vom 25.8.2004	40
6.3. BdSt-Stellungnahme von Januar 2006	41
6.4. Versorgungsberichte der Bundesregierung von 2001 bis 2009	42
6.5. Raffelhüschen-Studien des Instituts für Finanzwissenschaften	43
6.6. Grabka/Frick-Studie vom 18.1.2010 (DIW)	43
6.7. Funke/Walther (FÖV Speyer), Aufsatz in WSI-Mitteilungen	45

7. Gesamtbeurteilung	47
7.1. Wahrheiten statt Irrtümer über die Beamtenpensionen	47
7.2. Vergleich Beamtenpensionen/Gesamtrenten brutto und netto	48
7.3. Stufenweise Absenkung des Pensionsniveaus	48
Anlagen	50
Tabellen	50
Abbildungen	52
Quellennachweis	58

Vorwort

Die VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH in Berlin, vertreten durch Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen, hat mich beauftragt, eine Studie über die Beamtenpensionen zu erstellen. Auftragsgemäß geht es um die Analyse von Fakten und Vorurteilen über die Höhe der Pensionen von Beamten. Dabei sollen die Brutto- und Nettopensionen aufgrund von belegbaren Fakten mit den Brutto- und Nettogesamtrenten verglichen werden. Außerdem soll ein Ausblick auf das künftige Pensions- und Rentenniveau erfolgen.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die VERS Vergleichs- und Informationssoftware an. Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen ist von der IHK zugelassener Versicherungsberater. Lüschen hat sich seit Jahren auch auf die Beratung von Beamten hinsichtlich ihrer Altersversorgung spezialisiert, insbes. auf das Erkennen und Schließen von Pensionslücken im Falle einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit. Unter www.vers-berater.de, Button „Beamtenberechnung BUZ“, finden sich Informationen und Beispiele zur Berechnung der Beamtenpensionen.

Zum Verfasser der Studie

Der Verfasser der Studie „Beamtenpensionen – Fakten statt Vorurteile“ ist **Werner Siepe**, Jahrgang 1942, Finanzmathematiker und pensionierter Beamter. Siepe ist Autor von Fachbüchern zu Immobilien, Geldanlage und Altersvorsorge (u.a. Ratgeber „Finanziell sicher in Pension“).

Die Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Irgendeine Einflussnahme auf den Inhalt der Studie von Seiten des Auftraggebers fand nicht statt.

Erkrath, 23.02.2010

Werner Siepe

Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Über die Höhe der Beamtenpensionen besteht in der Öffentlichkeit eine ganze Reihe von Irrtümern. Dazu tragen auch interessengeleitete Studien und Berichte sowie von einigen Medien angezettelte Neiddebatten bei. Für die Fakten und Wahrheiten über die Beamtenpensionen interessieren sich nur wenige.

Insgesamt existieren **sieben häufige Irrtümer**, die in der Studie durch eine Konfrontation mit nachweisbaren Fakten richtiggestellt und durch die Wahrheiten über die Pensionen ersetzt werden. Nach einem geflügelten Wort sind Halbwahrheiten so gefährlich, weil fast immer nur die falsche Hälfte geglaubt wird. Daher ersetzt die Studie Halbwahrheiten durch beweisbare Wahrheiten.

2.

Beamte erhalten eine Pension in Höhe von durchschnittlich 71 % ihres letzten Bruttogehalts. Der höchstmögliche Pensionssatz nach mindestens 40 Dienstjahren schwankt je nach Bund, Bundesland oder Kommune aktuell zwischen effektiv 72,2 und 73 %. Dieses **maximale Pensionsniveau von aktuell 73 %** erscheint auf den ersten Blick recht hoch. Es darf aber nicht mit dem aktuellen Rentenniveau von rund 48 % nach 45 Beitragsjahren verglichen werden, das sich nur auf die gesetzliche Rente eines Durchschnittsverdieners bezieht. Unter Einrechnung einer typischen Betriebsrente kommen noch rund 18 % des Bruttogehalts bei 45 Beschäftigungsjahren oben drauf. Die Bruttopension liegt dann nur noch um 7 Prozentpunkte über der Bruttogesamtrente.

Bei 40 Beschäftigungsjahren ist eine **Bruttogesamtrente (gesetzliche Rente brutto plus Betriebsrente brutto) von 59 % des Endgehalts** zu erwarten. In diesem Fall wächst der Vorsprung bei der Bruttopension auf 14 Prozentpunkte an. Für den Vergleich mit den Beamtenpensionen werden dabei die gesetzlichen Renten und Zusatzrenten von Angestellten im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt.

3.

Pensionäre müssen ihre Bruttopension bis auf einen steuerfreien Pensionsfreibetrag komplett versteuern und Beiträge zur privaten Krankenversicherung sowie zur Pflicht-Pflegeversicherung zahlen. Bei einem monatlichen Bruttoendgehalt von 3.080 Euro kann ein alleinstehender Pensionär nach Abzug von Steuern und Kranken-/Pflegeversicherung mit rund 1.780 Euro an **Nettopension** rechnen, falls er genau 40 Dienstjahre im öffentlichen Dienst nachweisen kann.

Bei gleichem Bruttogehalt erzielt ein alleinstehender Angestellter im öffentlichen Dienst nach 40 Beschäftigungsjahren eine **Nettogesamtrente** von rund 1.620 Euro. Also liegt der finanzielle Vorsprung des alleinstehenden Pensionärs bei 160 Euro oder rund 10 Prozent. Bei einem verheirateten Pensionär übersteigt die Nettopension die entsprechende Nettogesamtrente um 12 Prozent. Dieses finanzielle Plus verwandelt sich in ein leichtes Minus, sofern beide – Beamte und Angestellter – 45 Dienst- bzw. Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst absolviert haben.

4.

Spezielle **Pensionsprivilegien** im Vergleich zu gesetzlichen Renten und Betriebsrenten sind weitgehend unbekannt und teilweise sogar absurd. Beispielsweise erhalten Akademiker unter den Beamten auch heute noch ihre Studienzeiten bis zu mehr als zwei Jahren bei der Pensionsberechnung anerkannt. Außer diesem Pensionszuschlag für Akademiker (insbes. für Spitzenbeamte im Bund) gibt es noch Pensionszuschläge für Verheiratete und für Pensionäre mit Kindern. Ähnliche Rentenzuschläge für ehemalige Angestellte im öffentlichen Dienst oder in der privaten Wirtschaft existieren jedoch nicht. In den meisten Bundesländern erhalten Pensionäre weiterhin ein allerdings in den letzten Jahren stark reduziertes Weihnachtsgeld. Nicht systemgerecht ist auch die doppelte Anrechnung von Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst bei Pension und gesetzlicher Rente. Darüber hinaus gibt es weitere Privilegien wie zum Beispiel eine Mindestpension, die sogar über der Eckrente von aktuell 1.224 Euro liegt (bei 45 Beitragsjahren mit jeweiligem Durchschnittsverdienst).

5.

Vorschaurechnungen über vier Jahrzehnte bis zum Jahr 2050 sind naturgemäß mit großen Unsicherheiten verbunden. Politisch gewollt ist, dass die geplanten Absenkungen des Rentenniveaus wirkungsgleich und systemgerecht auf die **Absenkung des Pensionsniveaus** übertragen werden. Über die künftige Anzahl der Pensionäre und die Höhe der Pensionsausgaben in der Zukunft gibt es widersprüchliche Angaben.

6.

Die bisher vorliegenden **Studien, Berichte und Stellungnahmen von wirtschaftswissenschaftlichen Instituten** (IW Köln, DIW Berlin), der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) und des Bundes der Steuerzahler (BdSt) zielen vorzugsweise auf eine drastische Senkung der Pensionen und eine Reform der Beamtenversorgung ab. Leider enthalten die arbeitgebernahen Studien zum Teil schwere systematische Fehler, was offensichtlich auch auf das mangelnde Verständnis des Systems der Beamtenversorgung und die Unkenntnis von Details der Pensionsberechnung zurückzuführen ist.

Studien des Instituts für Finanzwissenschaften an der Universität Freiburg aus den Jahren 2005 und 2009 beziehen sich vorrangig auf die Schätzung der Pensionsausgaben bis zum Jahr 2040 bzw. 2050 in allen Bundesländern bzw. nur im Bundesland Baden-Württemberg und enthalten Vorschläge zur Kürzung der Beamtenpensionen.

Jüngste Aufsätze von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV) an der Verwaltungshochschule Speyer blenden wie das Freiburger Institut Vergleichsberechnungen zwischen Pensionen und Renten meist aus und beschränken sich in der Regel auf grundlegende Fragen zur Beamtenversorgung.

7.

Ein **fairer und rechnerisch richtiger Vergleich** zwischen Beamtenpensionen (brutto und netto) und Gesamrenten (gesetzliche Rente und Betriebsrente, ebenfalls brutto und netto) tut not. Sofern dies nicht geschieht, werden Statements zur Höhe der Beamtenpensionen sehr häufig von Neiddebatten begleitet.

Irrtümer über die Beamtenpensionen sind dann weiter auf der Tagesordnung. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht erkannte Fehler in Studien auch noch über die Medien verbreitet werden.

1. Die sieben häufigsten Irrtümer über Beamtenpensionen

Über die Höhe der Beamtenpensionen bestehen in der breiten Bevölkerung hartnäckige Irrtümer und Vorurteile, die durch Studien und anschließende Berichte in den Medien noch geschürt werden. Das erinnert an den Spruch des bayerischen Dichters Hans Krailsheimer: „Das Gefährlichste an den Halbwahrheiten ist, dass fast immer die falsche Hälfte geglaubt wird“.

Im Folgenden werden daher den sieben häufigsten Irrtümern die beweisbaren Wahrheiten anhand von Zahlen, Daten und Fakten gegenübergestellt, um nicht in die Falle von Halbwahrheiten zu geraten.

1.1. Pension ist doppelt und dreifach so hoch wie die Rente (Irrtum 1)

Falsch:

Pensionen liegen doppelt und dreifach so hoch wie die Renten. Aktuelles Beispiel ist die Studie des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) von Januar 2010: Pensionsansprüche haben einen Gegenwartswert von 400.000 Euro, Rentenansprüche aber nur von 200.000 Euro.

Zweites Beispiel BDA (Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände) aus dem Jahr 2004: Die durchschnittliche Pension entspricht dem Dreifachen einer Durchschnittsrente.

Richtig:

Nur ein Vergleich von aktuellen Nettopensionen mit aktuellen Nettogesamtrenten (aus gesetzlicher Rente und Betriebsrente) macht Sinn. Bei einem solchen fairen Vergleich errechnet sich beispielsweise ein finanzielles Plus von 10 bis 12 Prozent (bei 40 Beschäftigungsjahren) je nach Familienstand zu Gunsten der Pension, sofern ein monatliches Bruttoendgehalt von 3.080 Euro und die Zusatzrente im öffentlichen Dienst für einen Rentner des Jahrgangs 1945 zugrunde gelegt wird. Bei 45 Beschäftigungsjahren kommt es sogar zu einem kleinen finanziellen Minus zu Lasten der alleinstehenden Pensionäre.

1.2. Pension wird nur mit gesetzlicher Rente verglichen (Irrtum 2)

Falsch:

Durchschnittliche Pensionen belaufen sich auf 2.600 Euro, die gesetzliche Rente bei Durchschnittsverdienern mit 40 bzw. 45 Beitragsjahren aber nur auf 1.088 bzw. 1.224 Euro. Also liegt die durchschnittliche Beamtenpension um mehr als das Doppelte über der gesetzlichen Rente.

Richtig:

In den Bruttopensionen ist quasi schon eine Betriebsrente enthalten, da die Beamtenversorgung bifunktional ausgestaltet ist. Daher muss der bifunktionalen Beamtenpension die Gesamtrente, also die Summe von gesetzlicher Rente und Betriebsrente, gegenübergestellt werden. Außerdem muss ein fairer Vergleich von einem gleich hohen Bruttoendgehalt ausgehen.

Beispiel: Bruttogehalt 3.000 Euro, Bruttopension 2.160 Euro, Bruttogesamtrente 2.030 Euro bei 40 Beschäftigungsjahren als Angestellter im öffentlichen Dienst. In diesem Fall kommt zu der gesetzlichen Rente von 1.542 Euro noch die VBL-Zusatzrente in die Höhe von 487 Euro hinzu, falls der Rentenbeginn für den Jahrgang 1945 im Jahr 2010 erfolgt. Die Bruttopension liegt in diesem Beispielfall also nur 130 Euro bzw. 6 % über der Bruttogesamtrente.

1.3. Explosion der Pensionsausgaben bis zum Jahr 2050 (Irrtum 3)

Falsch:

Die Pensionsausgaben steigen explosionsartig von 42 Mrd. Euro in 2010 auf 150 Mrd. Euro im Jahr 2050, also um mehr als das Dreifache.

Richtig:

Diese Explosion der Pensionsausgaben über einen langen Zeitraum von 40 Jahren steht zunächst nur auf dem Papier. Richtig ist, dass die künftigen Pensionsausgaben durch die zunehmende Anzahl von Pensionären um geschätzte 60 % steigen werden („Mengeneffekt“). Es ist aber falsch, bei der Hochrechnung auf das Jahr 2050 ein gleichbleibendes Pensionsniveau sowie eine sehr hohe jährliche Gehaltssteigerung von 3 % zu unterstellen („Preiseffekt“). Wenn man von einer realistischen Gehaltssteigerung in Höhe von durchschnittlich 1,5 % pro Jahr ausgeht, sinken die Pensionsausgaben im Jahr 2050 laut Drittem Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 bereits auf 82 Mrd. Euro. Der Zuwachs wird noch deutlich geringer, wenn – wie erwartet – die Pensionen relativ geringer steigen als die Gehälter der Beamten und somit das Pensionsniveau weiter sinken.

Im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2009 werden nur noch hochgerechnete Zahlen für die Pensionäre beim Bund genannt, da die Bundesländer seit der Föderalismusreform eigene Wege bei der Versorgung ihrer Landesbeamten gehen.

1.4. Keine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformen auf die Beamtenversorgung (Irrtum 4)

Falsch:

Das Niveau der gesetzlichen Rente sinkt laufend durch die Rentenreformen, während das Pensionsniveau gleich hoch bleibt. Die Absenkung des Rentenniveaus wird nicht wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen.

Richtig:

Das Pensionsniveau sinkt von 2003 bis 2010 in acht Stufen von maximal 75 % auf 71,75 % des Bruttoendgehalts. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Kürzung des Pensionsniveaus durch Urteil vom 27.09.2005 ([Az. 2 BvR 1387/02](#)) gebilligt. Alle Bundesregierungen sowie der Deutsche Beamtenbund (dbb) haben bisher erklärt, dass sie auch künftig die Absenkung des Rentenniveaus wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen wollen. Dies ist also politisch und sogar höchstrichterlich gewollt.

1.5. Pension in Höhe von 75 bzw. 72 % des Bruttogehalts (durchschnittliches Bruttogehalt der letzten drei Jahre) (Irrtum 5)

Falsch:

Die Pensionen richten sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor Pensionsbeginn erzielten Bruttogehälter. Von diesem durchschnittlichen Bruttogehalt wird die Pension berechnet. Sie macht 75 % (andere sagen und schreiben 71,75 %) dieses Bruttogehalts aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre aus.

Richtig:

Die Pension wird immer aus dem zum zuletzt erzielten Bruttogehalt (sog. Bruttoendgehalt) berechnet, sofern keine Beförderung in den letzten zwei Jahren erfolgte (siehe § 5 Abs. 1 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes 1)). Den Durchschnitt aus den Bruttogehältern der letzten drei Jahre als Berechnungsgrundlage hat es in der Beamtenversorgung nie gegeben, sondern nur bei nicht-beamteten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes bis Ende 2001.

Der aktuelle Pensionsatz beträgt je nach Bund, Bundesland oder Kommune zwischen maximal 72,16 und 72,97 % des Bruttoendgehalts. Höchstsätze von 75 % bzw. 71,75 % kommen nur in Medienberichten vor, aber nie in der momentanen Praxis der Pensionsberechnung.

1.6. Keine Berücksichtigung von Steuern auf Pensionen (Irrtum 6)

Falsch:

Beim Vergleich von Pensionen und Renten wird unterstellt, dass keine oder gleich hohe Steuern anfallen.

Richtig:

Pensionen werden im Gegensatz zu gesetzlichen Renten und Betriebsrenten im Prinzip voll besteuert, allerdings gibt es einen steuerlichen Pensionsfreibetrag, der beispielsweise für die Neupensionäre im Jahr 2010 jährlich 3.276 Euro ausmacht. Dies bewirkt, dass bei einem Bruttoendgehalt von 3.000 Euro und dem Höchstpensionssatz von rund 72 % der steuerpflichtige Anteil rund 87 % der Bruttopension ausmacht.

Die gesetzliche Rente wird bei Neurentnern des Jahres 2010 nur zu 60 % versteuert. Insbesondere verheiratete Rentner zahlen infolge des steuerlichen Grundfreibetrags von rund 16.000 Euro pro Jahr keine Steuern, sofern sie keine anderen Alterseinkünfte haben.

Ehemalige Angestellte im öffentlichen Dienst müssen nur einen Ertragsanteil von 18 % der VBL-Zusatzrente versteuern, sofern sie zum Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet haben.

1.7. Beiträge zur Krankenversicherung nicht berücksichtigt (Irrtum 7)

Falsch:

Beim Vergleich von Pensionen und Renten werden die Beiträge der Pensionäre zur privaten Krankenversicherung und Pflicht-Pflegeversicherung unterschlagen, da die Berechnung angeblich zu kompliziert sei oder sehr stark schwanke.

Richtig:

Rund 98 Prozent der Pensionäre zahlen Beiträge in die private Krankenversicherung (PKV) und die Pflicht-Pflegeversicherung, die insbes. vom Familienstand, Eintrittsalter und Gesundheitszustand abhängen. Im Durchschnitt muss der Pensionär mit monatlichen Beiträgen in Höhe von rund 180 Euro (alleinstehend) bzw. 360 Euro (verheiratet) rechnen, sofern er 40 Jahre Beamter und seit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis in der privaten Krankenversicherung (z.B. Debeka als Marktführer unter den privaten Krankenversicherern) versichert war.

Die restlichen 2 Prozent der Pensionäre zahlen sehr hohe Beiträge in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung (GKV), da sie vor Eintritt in das Beamtenverhältnis gut verdienende Angestellte waren. Da es keinen Arbeitgeberzuschuss vom Staat im Ruhestand gibt, können sich die bisher gezahlten Beiträge im Extremfall verdoppeln.

Wenn die jeweils richtigen Aussagen gesammelt werden, ergeben sich daraus die „**7 Wahrheiten über Pensionen**“. Exakt unter dieser Headline hat **Professor Bernd Raffelhüschen** am 20.8.2008 in der Bild-Zeitung versucht, über die „Riesenprivilegien“ aufzuklären 2). Leider unterlaufen ihm dabei selbst einige typische Fehler, wie die folgenden Statements von Raffelhüschen zeigen:

- Haushaltsrisiko durch Anstieg der „Versorgungslasten für die Pensionen bei Bund, Ländern und Kommunen von 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2050 auf 137 Milliarden Euro“ (siehe 3. Irrtum)
- Reformbremse, da „die Regierungen Kürzungen bei den Renten bisher nur halbherzig auf die Beamten übertragen haben“ (siehe 4. Irrtum)
- Pensionen sind zu hoch, da „Pension nach dem Einkommen ihrer gut bezahlten letzten drei Berufsjahre berechnet“ (siehe 5. Irrtum).

Offensichtlich verbreitet auch Raffelhüschen einige Halbwahrheiten. Dazu äußerte sich dbb-Chef Peter Heesen wie folgt: „Diese sogenannten sieben Wahrheiten zu angeblich überhöhten Pensionen in Deutschland haben mit der Realität nichts zu tun. So ein Quatsch schafft es nur im Sommerloch in die Medien“ (siehe dbb aktuell vom 20.8.2008). Heesen hielt die „Wahrheiten“ von Raffelhüschen über ungerechtfertigt hohe Pensionen zum großen Teil für falsch und sah darin eine erneute Neiddebatte. Drastisch fügte Heesen hinzu. „Was hier gemacht wird, ist kein Vergleich Äpfel mit Birnen mehr, sondern eher Eier mit Wassermelonen“ (siehe [dbb aktuell vom 20.8.2008](#)).

Am 21.8.2008 hieß es „Zeitbombe Beamtenversorgung“ in der Rheinischen Post 3), die sich auf eine neue Studie **von Professor Winfried Fuest** für die ISNM (Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft) berief 4). Leider unterliefen Fuest, der Professor für Volkswirtschaftslehre an der Fachhochschule in Bergisch-Gladbach und Mitglied der Geschäftsführung beim IW (Institut der deutschen Wirtschaft) in Köln ist, dabei mehrere haarsträubende Fehler, die der Verfasser dieser Studie in der bisher unveröffentlichten Stellungnahme „Die 7 Fehler von Professor Winfried Fuest“ aufgedeckt hat 5).

Im Oktober 2004 veröffentlichte der Chef des ifo-Instituts in München (Institut für Wirtschaftsforschung), **Professor Hans-Werner Sinn**, als ifo-Standpunkt Nr. 56 „**7 Wahrheiten über Beamte**“ 6). Bei diesen ifo-Wahrheiten ging es um die Anzahl der Staatsdiener (in Deutschland relativ gering im Vergleich z.B. zu Großbritannien und USA), das zahlenmäßige Verhältnis von Beamten zu Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst (etwa 1 : 2), das Streikverbot für Beamte, die Arbeitszeit von Beamten (bis zu 12 % höher im Vergleich zur Privatwirtschaft), die Bruttogehälter von Beamten (im Durchschnitt 5,5 % unter den entsprechenden Werten in der Privatwirtschaft Mitte 2003), die Nettogehälter von Beamten (nur diese sind laut Sinn mit den Gehältern in der Privatwirtschaft vergleichbar) und die Gehaltssteigerungen bei Beamten (langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft im Zeitraum von 1970 bis 2000) 6). Die Höhe der Beamtenpensionen wurde bei den 7 ifo-Wahrheiten nicht beurteilt.

Auf die „7 Wahrheiten über Beamte“ laut ifo-Institut geht der Verfasser in dieser Studie nicht ein, da sie sich nicht auf die Beamtenpensionen beziehen. Den „7 Wahrheiten über Pensionen“ laut Raffelhüschen, der auch im Beirat der INSM (Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft) sitzt, setzt der Verfasser dieser Studie jedoch die oben genannten Richtigstellungen der sieben häufigsten Irrtümer entgegen.

Offensichtlich nehmen es einige Professoren wie Raffelhüschen und Fuest (siehe Kapitel 6.1), die beide als Berater bzw. Studienverfasser für die INSM arbeiten, beim Thema der Beamtenpensionen mit der Wahrheit nicht so genau und verkünden zum Teil Halbwahrheiten bzw. treffen sogar objektiv falsche Aussagen.

Auch **Oscar Metzger**, Ex-Finanzexperte der Grünen, ist Berater für die INSM. Metzger rief im März 2004 in der Südwestpresse zum „bürgerlichen Ungehorsam gegen behäbige Versorgungsmentalität von Amts wegen“ 7) auf und bezog sich bei seiner These vom „Versorgungs-Skandal“ wohl nicht zufällig auf die im Auftrag des INSM von **Professor Winfried Fuest** eine knappe Woche vorher erstellte Studie über die zu hohen Beamtenpensionen.

Im Mai 2005 forderte **Professor Bert Rürup** eine Senkung des Pensionsniveaus um ein Sechstel bis zum Jahr 2030, also analog zur Senkung des Bruttorentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung von 48 auf 40 Prozent bei 45 Beitragsjahren 8), dies sind in der Tat also acht Prozentpunkte weniger bzw. ein Sechstel von 48 Prozent. Dies würde eine Senkung der maximalen Pension von 75 Prozent in 2002 bis auf 62,5 Prozent in 2030 bedeuten. Ende 2004 gab es bereits eine Kabinettsvorlage aus dem Bundesinnenministerium, in der eine Absenkung des Pensionsniveaus auf 66,7 Prozent und damit um ein Neuntel bis zum Jahr 2030 gefordert wurde. Im März 2006 forderte Rürup anlässlich einer Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) zur Eindämmung der Pensionsausgaben (siehe Kapitel 6.3) nochmals Pensionskürzungen.

Leider vergisst Rürup zu erwähnen, dass eine wirkungsgleiche Übertragung der Senkung des Bruttorentenniveaus auf die Beamtenversorgung nicht zwingend bedeutet, dass sich das Bruttopensionsniveau bis zum Jahr 2030 auch um ein Sechstel vermindern müsste. Dies wäre, da in jeder Pension wegen der Bifunktionalität quasi eine Betriebsrente steckt (siehe 2. Irrtum in Kapitel 1.2), nur richtig, wenn auch das Niveau der Betriebsrenten um ein Sechstel zurückgefahren würde. Darüber äußert sich Rürup aber gar nicht. Offensichtlich war in der Kabinettsvorlage Ende 2004 im Gegensatz zur Rürup angenommen worden, dass das Niveau der Betriebsrente bis zum Jahr 2030 gleichbleiben würde.

Rürup war bis Ende 2008 Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Rat der Fünf Weisen“). Er gilt als „Rentenpapst“, da er als Regierungsberater maßgeblich die in den Jahren 2001 und 2004 verabschiedeten Rentenreformen beeinflusst hat. Nach ihm ist auch die seit 2005 eingeführte Rürup-Rente benannt.

Ab 1.4.2009 ist Rürup (Jahrgang 1943) selbst Pensionär und wurde am gleichen Tag Chefökonom beim Allfinanzvertrieb AWD (Allgemeiner Wirtschaftsdienst). Nach Beendigung dieser Tätigkeit Ende 2009 ist er ab 1.1.2010 gemeinsam mit Ex-AWD-Chef Carsten Maschmeyer Vorstandsmitglied der neu gegründeten Maschmeyer-Rürup-AG, die als Beratungsunternehmen Banken, Versicherungen und Regierungen bei Konzepten zur Alters- und Gesundheitsvorsorge berät. Gegenüber dem Handelsblatt erklärte dazu Maschmeyer am 15.12.2009: „Rürup ist Rentenpapst, viele sehen in mir den Vertriebspapst“. Mit im Boot bei der Maschmeyer-Rürup AG per Beratervertrag ist Ex-Bundesarbeitsminister Walter Riester, Namensgeber für die Riester-Rente.

Im Gegensatz zu den professoralen Kritikern von zu hohen Pensionen (Raffelhüschen, Fuest und Rürup) stellt das Buch „Beamte – die Privilegierten der Nation; Wie unsere Staatsdiener kassieren, während Deutschland pleite geht“ einen negativen Höhepunkt an Populismus, Panikmache und Neiddebatte dar 9). **Bernd W. Klöckner**, Verkaufstrainer, Unternehmensberater und Autor von Büchern wie „Die gierige Generation“ oder „Schafft die Rente ab“, verbreitet darin zusammen mit Co-Autor Frank Faust teilweise absurde Thesen über das Beamten- und Pensionärsparadies. Fast überflüssig zu erwähnen, dass auch in diesem Anti-Beamten-Buch eine Fülle von Irrtümern über die Beamtenpensionen verbreitet wird. Auch die Kapitelüberschriften wie „Wo Milch und Honig fließen ...“ und „Was machen Beamte eigentlich?“ sagen bereits viel über die Geisteshaltung der beiden Autoren aus. Wie ein schlechter Witz muten angesichts von Halbwahrheiten dann folgende Sätze im Vorwort des Buches an:

„Dieses Buch möchte hier Aufklärungsarbeit leisten. Wir haben eine Vielzahl von Fakten zusammengetragen, um Ihnen einen fundierten Einblick in das Mysterium des Beamtenstatus zu verschaffenSelbstverständlich wurde jeder Sachverhalt mit großer Sorgfalt recherchiert“.

In einem „Entwurf für ein Schreiben an politische Entscheidungsträger“ heißt es: „Abgesehen von Kernbereichen gehört das Beamtentum per Gesetz abgeschafft“ 9).

Die Begründung für die Reduzierung des Beamtentums in Kernbereichen bis hin zur völligen Abschaffung lautet: „Die große Gruppe der Beamten führt ein völlig sorgenfreies Leben. Top-Nettogehälter, zahlreiche Privilegien und eine Altersversorgung, von der normale Arbeitnehmer nur träumen“ 9).

Am Ende des Schreibentwurfs an die „sehr geehrte Parteiführung“ wird auch noch zu einer besonderen Form des Wahl- bzw. Parteiboykotts aufgerufen: „Um die unheilige Allianz von Politik und Beamtentum zu beenden, werde ich künftig **keinen** verbeamteten Kandidaten mehr mit meiner Stimme unterstützen. Sollten Sie künftig noch Kandidaten mit Beamtenstatus aufstellen, werde ich mich für eine andere Partei entscheiden müssen“ 9).

Angesichts der häufigen Präsenz von Pensionskritikern wie Klöckner und Metzger sowie der Professoren Raffelhüschen und Rürup in Talkshows des Ersten und Zweiten Deutschen Fernsehens bleibt es da nicht aus, dass viele Nicht-Beamte oder Nicht-Pensionäre in den Chor der Pensionskritiker einstimmen und sich nicht um Fakten und Wahrheiten kümmern. Nicht selten gipfelt dies – wie bei Klöckner – dann in Forderungen nach Abschaffung des Beamtentums und damit der Beamtenpensionen.

2. Brutto-Pensionsniveau heute: Richtiger Vergleich von Bruttopensionen und Bruttogesamtrenten

Das **Pensionsniveau brutto** als monatliche Bruttopension der ehemals aktiven Beamten (offiziell „Ruhegehalt“ genannt) in Prozent des monatlichen Bruttoendgehalts liegt deutlich über dem Niveau der gesetzlichen Rente. Ein fairer Vergleich zwischen Bruttopension und Bruttogesamtrente muss jedoch auch die Betriebsrente mit einschließen.

2.1. Durchschnittliche Höhe der Brutto-Pension in Euro und in Prozent des letzten Bruttogehalts

Die durchschnittliche monatliche Pension („**durchschnittliches Ruhegehalt**“ genannt) fällt laut Viertem Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009 mit brutto 2.520 Euro (Bund) bzw. 2.730 Euro (Länder West) auf den ersten Blick recht hoch aus ¹⁰⁾. Dabei ist aber zu bedenken, dass rund 82 Prozent der Pensionäre in den westlichen Bundesländern im höheren bzw. gehobenen Dienst beschäftigt waren. Hierfür ist in aller Regel der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums nachzuweisen. Etwa die Hälfte der Pensionäre sind Akademiker, während die Akademikerquote bei den gesetzlichen Rentnern nur leicht über 10 Prozent liegt.

Im höheren Dienst lag die monatliche Bruttopension in den alten Bundesländern und Kommunen sogar bei durchschnittlich 3.860 Euro (männlich 3.890 Euro, weiblich 3.410 Euro) ¹⁰⁾. Noch durchschnittlich 2.590 Euro (männlich 2.610 Euro, weiblich 2.120 Euro) waren es im gehobenen Dienst ¹⁰⁾. Lediglich im mittleren und einfachen Dienst lagen die monatlichen Bruttopensionen der Pensionäre in den alten Bundesländern und Kommunen auf dem eher niedrigen Niveau von durchschnittlich 1.750 Euro (männlich 1.760 Euro, weiblich 1.420 Euro) ¹⁰⁾.

Laut Viertem Versorgungsbericht betrug das Bruttopensionsniveau (offiziell „**durchschnittlicher Ruhegehaltssatz**“ genannt) Anfang 2007 bei den Neuzugängen im Bund und den alten Bundesländern zwischen 70,1 (Bund) und 70,7 Prozent (Länder West) des letzten Bruttogehalts ¹⁰⁾. Bei den Bestandspensionären waren es 71,3 (Bund) bzw. 72,8 Prozent (Länder West) ¹⁰⁾.

Dieses relativ hohe Pensionsniveau ist damit zu erklären, dass fast zwei Drittel der Pensionäre in den alten Bundesländern den Höchstpensionssatz von 73,78 Prozent des Bruttoendgehalts im Jahr 2007 erreichten (siehe nachfolgendes Kapitel 2.2.).

Bei einer durchschnittlichen Bruttopension von 2.730 Euro (Länder West) und einem durchschnittlichen Pensionssatz von 70,7 Prozent errechnet sich ein durchschnittliches Bruttoendgehalt von 3.860 Euro (Länder West). Beim Höchstpensionssatz von 73,78 Prozent käme genau ein **durchschnittliches Bruttoendgehalt** von 3.700 Euro heraus.

Der Vergleich der durchschnittlichen Bruttopension in Höhe von 2.730 Euro mit der Eckrente von 1.176 Euro im Jahr 2007 (bei Durchschnittsverdienst über 45 Jahre) führt aber in die Irre, da das Bruttoendgehalt eines Beamten nach 40 Dienstjahren mit

3.700 Euro gut die Hälfte über dem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer von monatlich 2.450 Euro lag. Wenn schon das durchschnittliche Bruttoendgehalt eines Beamten um 51 Prozent über dem Durchschnittsgehalt aller Angestellten liegt, sind auch um 51 Prozent höhere Alterseinkünfte zu erwarten, also in diesem Falle 1.776 Euro (= 1.176 Euro x 3.700/2.450). Dass die durchschnittliche Pension dann noch knapp 1.000 Euro bzw. 54 Prozent über diesem Wert liegt, hängt mit der fehlenden Betriebsrente zusammen. Im Gegensatz zu Angestellten besitzen Beamte keinen Betriebsrentenanspruch, da die Pension bifunktional ausgestaltet ist und quasi automatisch eine Betriebsrente mit einschließt.

Gegenüber den Zahlen aus Anfang 2003 laut Drittem Versorgungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 haben sich die durchschnittliche monatliche Bruttopension sowie das durchschnittliche Pensionsniveau brutto und zum Beginn des Jahres nur geringfügig verändert 11). Dies ist vor allem durch die Nullrunden in den Jahren 2005 bis 2007 bedingt.

Der entscheidende Fehler bei allen bisherigen Vergleichen von durchschnittlicher Pension (2.730 Euro pro Monat für Landesbeamte West in 2007) und Eckrente als gesetzlicher Rente für einen Durchschnittsverdiener mit 45 Beitragsjahren (1.176 Euro pro Monat in 2007) liegt darin, dass die vom Bruttoendgehalt abhängige Pension in Bezug zu der vom Durchschnittsgehalt aller Arbeitnehmer abhängigen gesetzlichen Rente gesetzt wird. Bei einem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer in Höhe von 2.450 Euro in 2007 kann aber das durchschnittliche Bruttoendgehalt von Arbeitnehmern, die anschließend in Rente gehen, sehr wohl auf dem Niveau von Beamten liegen, also bei rund 3.700 Euro. Dies würde die gesetzliche Rente, wie oben errechnet, auf 1.776 Euro steigen lassen, also um mehr als 50 Prozent gegenüber der Eckrente von 1.176 Euro.

Ein Beispiel zwischen Anfangs- und Endgehalt bei Beamten mag dies erläutern: Im Jahr 2007 lag das **Grundgehalt** bei allen Beamten in der Besoldungsgruppe 12 zwischen 2.556 Euro (Anfangsstufe 3) und 3.522 Euro (Endstufe 12), im Durchschnitt also bei 3.039 Euro. Ab 1.3.2010 liegt die Gehaltsspanne für Länderbeamte in Nordrhein-Westfalen zwischen 2.766 Euro (Anfangsstufe) und 3.799 Euro (Endstufe) und somit bei 3.283 Euro im Durchschnitt.

Wenn sich die Gehälter für Angestellte im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft auf ähnlichem Niveau und in der gleichen Spanne bewegen, dürfte das Bruttoendgehalt eines Arbeitnehmers kurz vor Rentenbeginn bei mindestens 3.375 Euro im Jahr 2007 gelegen haben (= 2.450 Euro Durchschnittsverdienst x 3.522/2.556). Dies hätte eine **gesetzlichen Rente von 1.620 Euro** ergeben (= 1.176 Euro Eckrente x 3.375/2.450).

Fazit: Die durchschnittliche Bruttopension von 2.730 Euro übersteigt die vergleichbare gesetzliche Rente von 1.620 Euro um 1.100 Euro bzw. um 69 Prozent. Dieses finanzielle Plus zugunsten der Beamtenpension reduziert sich indes bei Berücksichtigung einer Betriebsrente für Arbeitnehmer, der höheren Pensionsbesteuerung und der in der Regel höheren Beiträge für eine private Krankenversicherung für Pensionäre.

Davon, dass Pensionen doppelt oder sogar dreifach so hoch liegen wie vergleichbare Renten, kann auch ohne Berücksichtigung dieser drei Faktoren keine Rede sein. Selbst wenn man die gesetzliche Rente herunterrechnet auf eine Beitragsdauer von

40 Jahren (vergleichbar mit 40 Dienstjahren bei der Pension), verbleibt noch eine gesetzliche Rente von 1.440 Euro. Nur in diesem Fall läge die durchschnittliche Pension rund 90 Prozent über einer vergleichbaren gesetzlichen Rente – vor Berücksichtigung einer zusätzlicher Betriebsrente für Arbeitnehmer sowie der höheren Steuer- und Abgabenbelastung für Pensionäre.

2.2. Maximales Pensionsniveau nach 40 Dienstjahren

Nach 40 Dienstjahren wird das maximale Pensionsniveau („**Höchstruhegehaltssatz**“ genannt) erreicht. Dieses höchstmögliche Pensionsniveau sank von 75 Prozent im Jahr 2002 auf effektiv 73,78 Prozent des Bruttoendgehalts in den Jahren 2005 bis 2007. Ab 2008 sinkt das maximale Pensionsniveau weiter auf zurzeit zwischen rund 72,2 bis 73 Prozent. Spätestens in den nächsten zwei Jahren wird der laut Versorgungsänderungsgesetz vorgesehene Höchstsatz von 71,75 Prozent des Bruttoendgehalts erreicht 12).

Knapp zwei Drittel der Pensionäre in den alten Bundesländern haben Anfang 2007 den Höchstsatz erreicht. Von der Senkung des maximalen Pensionsniveaus bis auf vorläufig **71,75 Prozent des letzten Bruttogehalts** sind auch die Bestandspensionäre betroffen. Die stufenweise Absenkung erfolgt mit jeder neuen Gehaltsrunde. Von der Gehaltssteigerungsrate werden rund 0,6 Prozentpunkte abgezogen. Steigen beispielsweise die Bruttogehälter für die aktiven Landesbeamten ab 1. März 2010 wie bereits fest vereinbart um 1,2 Prozent, legen die Pensionen für die ehemaligen Landesbeamten nur um rund 0,6 Prozent zu, also lediglich um die Hälfte. Da die Pensionssteigerung geringer als die Gehaltssteigerung ausfällt, sinkt das Pensionsniveau.

Eine weitere Senkung des Pensionsniveaus haben Bund, Länder und Kommunen noch nicht beschlossen. Auch im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 8.4.2009 10) und in dem ab Februar 2009 für die Bundesbeamten geltenden Dienstrechtsneuordnungsgesetz 13) findet sich dazu keine Vorschaurechnung.

Wenn aber das Rentenniveau in den nächsten Jahren weiter sinkt, wird auch eine wirkungsgleiche Übertragung auf das Niveau der Beamtenpension erfolgen. Der Verfasser dieser Studie hat im Buch „Finanziell sicher in Pension“ eine Prognose über das künftige Renten- und Pensionsniveau gewagt 14).

Sollte das Bruttorentenniveau bei 45 Beitragsjahren – wie politisch gewollt - auf 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes im Jahr 2030 und auf 38 Prozent im Jahr 2050 sinken und eine wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtenversorgung erfolgen, würde das Pensionsniveau im Jahr 2030 bei rund 65 Prozent des Bruttoendgehalts bzw. 63 Prozent im Jahr 2050 liegen (siehe auch Kapitel 5.1) 14). Dabei geht der Verfasser dieser Studie davon aus, dass sich der Abstand zwischen Pensionsniveau und Rentenniveau wieder wie früher auf 25 Prozentpunkte einpendelt 14). Stillschweigend wird dabei vorausgesetzt, dass die Betriebsrente vom Niveau her gleich bleibt.

2.3. Vergleich von Pensionsniveau mit Rentenniveau

Noch bis Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts galt die Gleichung: 50 Prozent des letzten Bruttogehalts als gesetzliche Rente nach 45 Beitragsjahren plus 25 Prozent als Zusatzrente im öffentlichen Dienst = 75 Prozent des Bruttoendgehalts als Bruttogesamtrente bzw. als Bruttopension. Diese Gleichung gilt jedoch längst nicht mehr. Das Niveau der gesetzlichen Rente ist unter 50 Prozent gesunken und das Niveau der Pension unter 75 Prozent des letzten Bruttogehalts. Zudem wurde die für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst früher geltende Bruttogesamtversorgung bis zu 75 Prozent des Bruttogehalts ab 1.1.1985 durch ein bis Ende 2001 gültiges Nettoversorgungssystem und dann ab 2002 durch ein besonderes Punktesystem abgelöst.

2.3.1. Pensionsniveau und Niveau gesetzliche Rente

Das **Pensionsniveau** (genauer „Bruttopensionsniveau nach 40 Dienstjahren“) sinkt auf rund 71,75 bzw. rund 72 Prozent des Bruttoendgehalts bis spätestens zum Jahr 2012. Pro Dienstjahr kann der Beamte mit rund 1,8 Prozent seines letzten Gehalts rechnen.

Im Vergleich dazu macht das **Rentenniveau** (genauer „Bruttorentenniveau nach 45 Beitragsjahren“) zurzeit rund 48 Prozent des Bruttoendgehalts bzw. 1,07 Prozent pro Beitragsjahr aus.

Das Pensionsniveau liegt somit um 50 Prozent über dem Rentenniveau. Die Bruttopension macht bei 45 Jahren das 1,5-Fache der gesetzlichen Rente brutto aus (= 72 % : 48 %), da die Pension bei mehr als 40 Dienstjahren bis zum Pensionsbeginn nicht mehr steigt.

Bei 40 Dienst- bzw. Beitragsjahren steigt die Bruttopension auf das 1,68-Fache der gesetzlichen Rente brutto (= 1,8 % : 1,07 % pro Jahr).

Bei einem angenommenen Bruttoendgehalt von 3.000 Euro (vergleichbar mit dem Grundgehalt eines Kriminaloberkommissars in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10) und 40 bzw. 45 Dienst- bzw. Beitragsjahren errechnen sich folgende Vergleichszahlen:

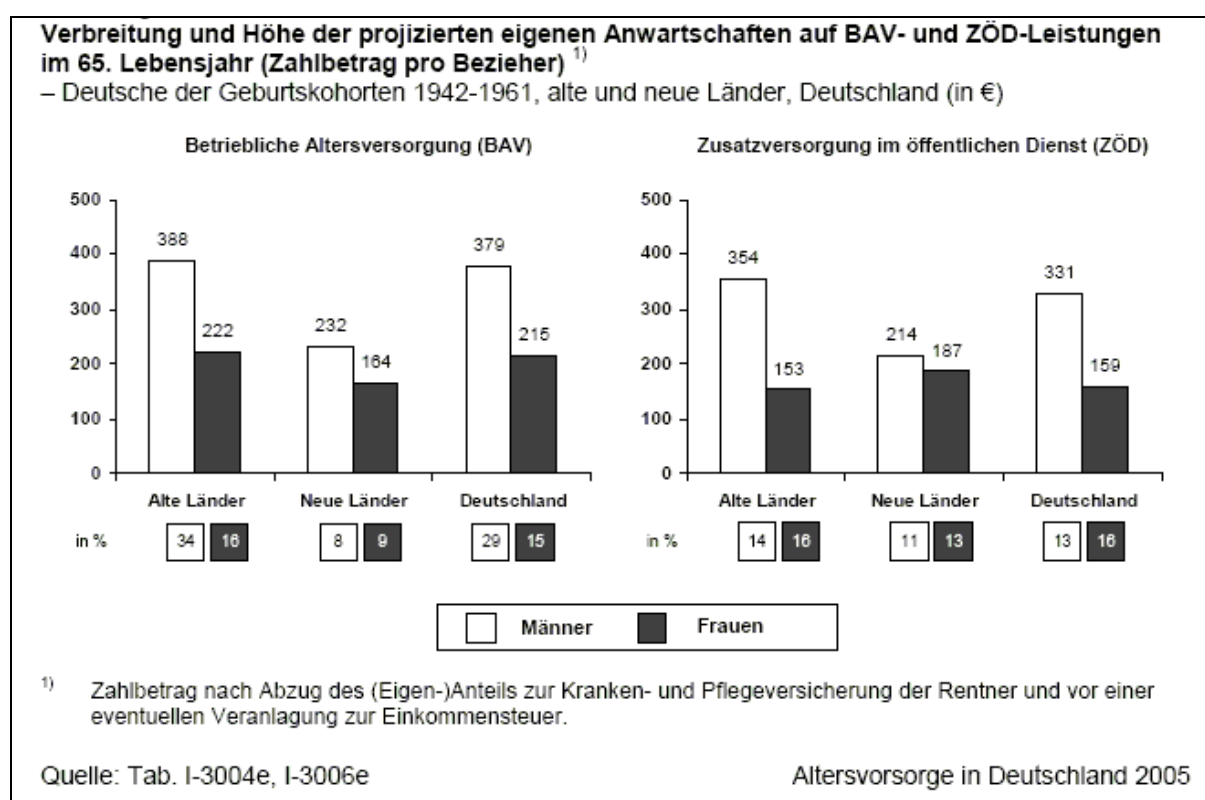
Bruttopension 2.160 Euro (= 72 % von 3.000 Euro bei 40 Dienstjahren und mehr)
Bruttorente 1.440 Euro (= 48 % von 3.000 Euro bei 45 Beitragsjahren)
bzw. 1.280 Euro (= 42,7 % von 3.000 Euro bei 40 Beitragsjahren)

Die Bruttopension liegt also, wenn man von gleichen Bruttoendgehältern ausgeht, um 720 bis 880 Euro bzw. um 50 bis 69 Prozent über der gesetzlichen Rente brutto.

2.3.2. Pensionsniveau/Niveau gesetzliche Rente plus Betriebsrente (z.B. VBL-Zusatzrente)

Ein fairer Vergleich von Pension und Rente muss die **Betriebsrente** für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bzw. in der privaten Wirtschaft mit einbeziehen. Laut AVID-Studie 2005 liegt der Zahlbetrag für die durchschnittliche Betriebsrente bei den Jahrgängen 1942 bis 1961 bei 388 Euro (betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft) bzw. 354 Euro (Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst), siehe die nachfolgende Abbildung 15). Die Betriebs- bzw. Zusatzrente steigt auf 467 bzw. 427 Euro, wenn man die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 17 Prozent der Betriebsrente brutto berücksichtigt und den Zahlbetrag auf die Brutto-Betriebs- bzw. Zusatzrente hochrechnet.

Abbildung 1: Verbreitung und Höher projizierter eigener Anwartschaften



Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nennt in ihrem Geschäftsbericht 2008 bei Neuzugängen einen Rentenzahlbetrag von 385 Euro, der einer Brutto-Zusatzrente von 464 Euro entspricht (siehe Zusatzversorgungsbericht 2010 von Fischer/Siepe 16)). Für die Jahrgangsguppe 1942-1946 schätzt die AVID-Studie 2005 den Zahlbetrag der Zusatzrente im öffentlichen Dienst noch auf 423 Euro 15), was sogar eine Brutto-Zusatzrente in Höhe von 510 Euro bedeuten würde.

Da der Durchschnittsverdienst für Angestellte im öffentlichen Dienst bei rund 3.000 Euro brutto im Monat liegt (im Jahr 2001 lag er bereits bei 2.776 Euro), kann die **durchschnittliche Bruttogesamrente** für Neurentner im Jahr 2010 nach 40 Beitragsjahren auf insgesamt 1.790 Euro geschätzt werden. Davon entfallen 1.280

Euro auf die gesetzliche Rente (siehe Berechnung in Kapitel 2.3.1) und 510 Euro auf die Zusatzrente (siehe AVID-Studie 2005 für Jahrgänge 1942-1946).

Der Vergleich von Bruttopension und Bruttogesamtrente nach 40 Dienst- bzw. Beitragsjahren sieht dann wie folgt aus:

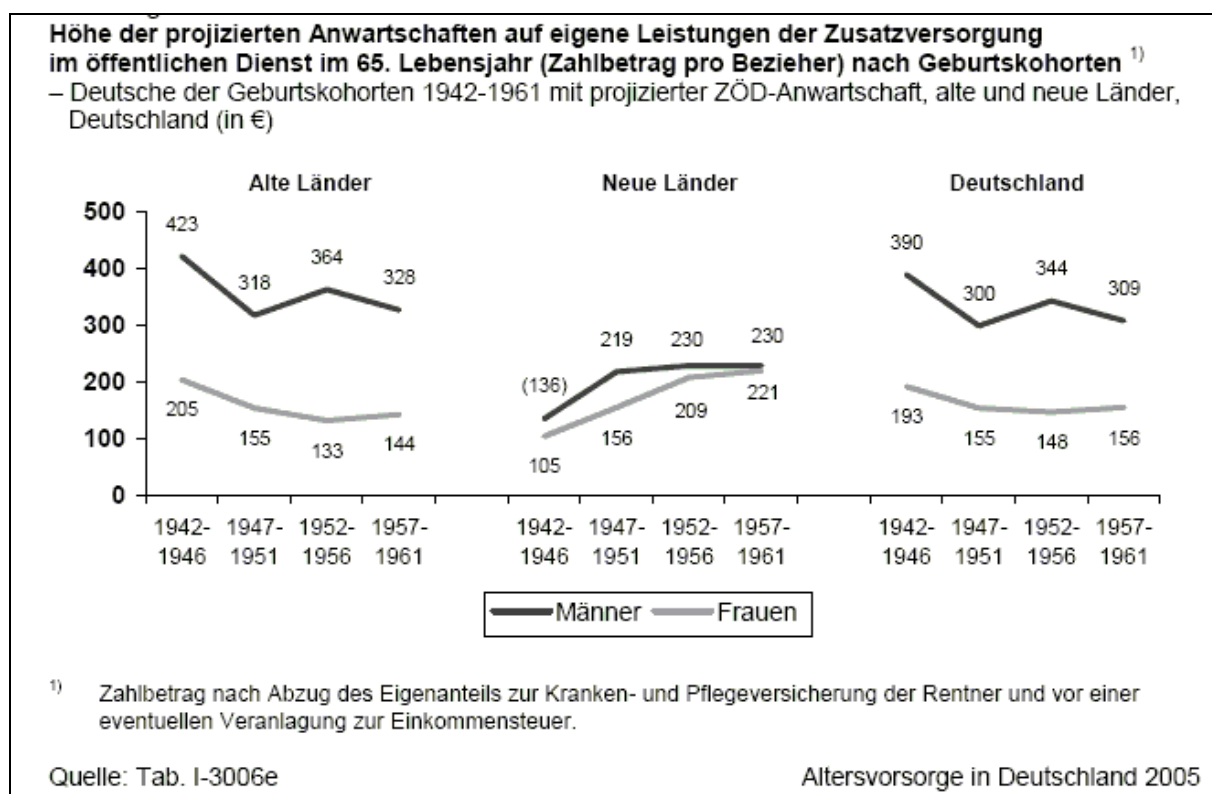
Bruttopension 2.160 Euro (= 72 % von 3.000 Euro Bruttoendgehalt)
 Bruttogesamtrente 1.790 Euro (= 1.280 Euro gesetzliche Rente + 510 Euro Zusatzrente, insgesamt knapp 70 % von 3.000 Euro Bruttoendgehalt)

Die Bruttopension liegt somit nur noch um 370 Euro bzw. um gut 20 Prozent über der Bruttogesamtrente. Insgesamt macht die Bruttogesamtrente im Jahr 2010 knapp 1,5 Prozent pro Jahr des Bruttoendgehalts aus. Dabei wird angenommen, dass 1,07 Prozent pro Jahr auf die gesetzliche Rente und 0,43 Prozent pro Jahr auf die Zusatzrente im öffentlichen Dienst entfallen.

Bei 45 Beitragsjahren würden die Zusatzrente auf 574 Euro und die Bruttogesamtrente auf 1.874 Euro steigen. In diesem Falle läge die Bruttopension nur noch um 286 Euro bzw. um 15 Prozent über der Bruttogesamtrente.

Spätestens ab dem Jahr 2012 ist bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit einem drastischen Einbruch bei der Zusatzrente zu rechnen. Die AVID-Studie 2005 geht in den alten Bundesländern von einem Rückgang in Höhe von 25 Prozent bei der Jahrgangsgruppe 1947-1951 gegenüber 1942-1946 aus 15). Der Zahlbetrag der Zusatzrente wird laut AVID-Studie auf 318 Euro sinken (siehe nachfolgende Abbildung) bzw. auf eine Brutto-Zusatzrente von 383 Euro. Dies wären nur noch 0,32 Prozent pro Jahr an Zusatzrente. Der Abstand zwischen Bruttopension und Bruttogesamtrente würde sich dann deutlich vergrößern.

Abbildung 2: Projizierte Anwartschaften auf Leistungen der Zusatzversorgung



Der Hauptgrund für diese drastische Rentenkürzung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes liegt in der umstrittenen Berechnung der Rentenanwartschaften zum Stichtag 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für die Jahrgänge ab 1947 (sog. rentenferne Pflichtversicherte) 16). Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfassungsbeschwerde eines massiv Betroffenen bereits vor zwei Jahren angenommen hat, ist noch in diesem Jahr zu erwarten.

Die Höhe der Betriebsrenten und damit der Bruttogesamtrenten für Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft hängt stark von der jeweiligen Branche und der Größe des Betriebes ab, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Verlässliche Zahlen liegen dem Verfasser dieser Studie nicht vor. Daher erfolgte in diesem Kapitel eine Beschränkung auf Zusatzrenten und Gesamtrenten für Angestellte im öffentlichen Dienst. Dies hat den zusätzlichen Reiz, Alterseinkünfte von Beamten und nicht-beamteten Angestellten im öffentlichen Dienst miteinander vergleichen zu können.

3. Nettopensionen heute: Richtiger Vergleich von Nettopension und Nettogesamtrente

Der bloße Vergleich von Bruttopensionen und Bruttogesamtrenten (sog. Brutto-Brutto-Betrachtung) kann nicht ausreichen. Er muss ergänzt werden um den Vergleich von Nettopensionen und Nettogesamtrenten (sog. Netto-Netto-Betrachtung). Daher werden im Folgenden auch die Steuern und Abgaben für Kranken- und Pflegeversicherung bei den Alterseinkünften von Beamten und Nicht-Beamten berücksichtigt.

3.1. Pension nach Steuern

Pensionen werden als sog. Versorgungsbezüge in der steuerlichen Einkunftsart „nichtselbstständige Arbeit“ erfasst. Als Ruhegehälter stellen sie quasi die Fortsetzung der Gehaltszahlung für die nicht-aktive Zeit in der Pensionierung dar.

Bei Neupensionären im Jahr 2010 bleibt ein Betrag von jährlich 3.120 Euro („**Versorgungsfreibetrag**“ genannt) steuerfrei, dazu kommt noch die Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Der Teil der Pension, der über 3.222 Euro jährlich bzw. 268,50 Euro monatlich hinausgeht, wird voll besteuert. Allerdings sind ab 2010 die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach den Vorschriften des Bürgerentlastungsgesetzes (BEG) steuerlich abzugsfähig. Außerdem steht den Pensionären wie Arbeitnehmern und Rentnern der steuerliche Grundfreibetrag von rund jährlich rund 8.000 Euro (alleinstehend) bzw. 16.000 Euro (verheiratet) zu.

Hierzu ein konkretes Beispiel zur Pensionsbesteuerung:

Das Endgrundgehalt in der Besoldungsgruppe A 12 (zum Beispiel Kriminaloberkommissar) liegt bei Polizeibeamten in Nordrhein-Westfalen ab dem 1.3.2010 bei 3.081 Euro (alleinstehend) bzw. 3.194 Euro (verheiratet). Die Höchstpension nach 40 Dienstjahren beläuft sich auf 2.235 Euro (alleinstehend) bzw. 2.317 Euro (verheiratet), da der Höchstpensionssatz effektiv rund 72,6 Prozent des Bruttoendgehalts in NRW ausmacht.

Bei einem Beitrag von monatlich 180/360 Euro (alleinstehend/verheiratet) für die private Krankenversicherung (z.B. Debeka) und die Pflicht-Pflegeversicherung sind monatliche Lohnsteuern (inkl. Solidaritätszuschlag, aber ohne Kirchensteuer) in Höhe von 277 Euro (alleinstehend) bzw. nur 76 Euro (verheiratet) fällig (17). Die **Pension nach Steuern** sinkt dann von brutto 2.235/2.317 Euro (alleinstehend/verheiratet) auf 1.958/2.241 Euro (alleinstehend/verheiratet) vor Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Vergleich zum Rentner mit gleichem Bruttoendgehalt und 40 Pflichtversicherungsjahren schneidet der verheiratete Pensionär eindeutig besser ab. Der verheiratete Rentner kann mit einer gesetzlichen Rente von 1.370 Euro und einer VBL-Zusatzrente von 531 Euro rechnen, also mit einer Bruttogesamtrente von 1.901 Euro. Da beim verheirateten Neurentner des Jahres 2010 noch keine Steuern auf die Renten anfallen, beträgt auch die Gesamtrente nach Steuern 1.901 Euro. Die Pension nach Steuern liegt aber um 340 Euro bzw. 18 Prozent darüber.

Der alleinstehende Rentner kommt auf eine Bruttogesamtrente von 1.844 Euro (1.320 Euro gesetzliche Rente plus 524 Euro VBL-Zusatzrente), die ebenfalls noch steuerfrei ist. Der Steueranteil für die gesetzliche Rente liegt bei 60 Prozent, also bei 9.402 Euro jährlich unter Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Da der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von rund 10 Prozent der gesetzlichen Rente brutto steuerlich abzugsfähig ist, fällt die nach Abzug der Versicherungsbeiträge zu versteuernde gesetzliche Rente unter den steuerlichen Grundfreibetrag von rund 8.000 Euro. Die VBL-Zusatzrente ist zwar mit dem Ertragsanteil von 18 Prozent bei 65-jährigen Rentnern zu versteuern. Da aber der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf diese Zusatzrente etwa gleich hoch ist, fällt praktisch keine zusätzliche Steuer an.

Der alleinstehende Rentner bekommt daher mit 1.844 Euro Gesamtrente nach Steuern 114 Euro bzw. knapp 6 Prozent weniger im Vergleich zum alleinstehenden Pensionär.

3.2. Pension nach Kranken- und Pflegeversicherung

Fast alle Pensionäre waren vorher in der privaten Krankenversicherung und Pflicht-Pflegeversicherung. Als Pensionäre erhalten sie eine auf 70 Prozent erhöhte Beihilfe des Staates. Daher müssen sie nur die restlichen 30 Prozent über eine private Krankenkasse (meist ist es die bei Beamten favorisierte Debeka) absichern. Wer als Beamter 40 Dienstjahre im öffentlichen Dienst abgeleistet hat und bereits ab dem 25. Lebensjahr privat versichert war kann mit einem monatlichen Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 180 Euro rechnen. Ist er verheiratet und sein Ehegatte in der privaten Krankenkasse ebenfalls schon seit 40 Jahren mitversichert, steigt der Beitrag auf das Doppelte, also auf 360 Euro. Dabei wird angenommen, dass es keine gesundheitlichen Einschränkungen beim Eintritt gab und Zusatzversicherungen nicht berücksichtigt werden.

Die **Pension nach privater Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)** sinkt im Beispielfall auf 2.055/1.957 Euro (alleinstehend/verheiratet). Der Rentner müsste für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) rund 10 Prozent der gesetzlichen Rente und 17 Prozent der VBL-Zusatzrente einkalkulieren. Seine Gesamtrente nach GKV sinkt dann auf 1.623/1.674 Euro (alleinstehend/verheiratet). Die Pension nach PKV liegt um 432/283 Euro (alleinstehend/verheiratet) über der Gesamtrente nach GKV.

Geschätzte zwei bis drei Prozent der Pensionäre zahlen aber auch im Ruhestand Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, da sie früher Angestellte waren und nach Eintritt in das Beamtenverhältnis weiterhin freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Dies wird für sie mit Beginn der Pensionierung zu einem erheblichen finanziellen Nachteil, da sie nun den vollen Beitrag für die GKV zahlen müssen. Der Zuschuss der DRV (Deutsche Rentenversicherung) in Höhe von 7 Prozent bezieht sich nur auf die gesetzliche Rente, die im Vergleich zur Pension den wesentlich geringeren Teil ihrer Alterseinkünfte ausmacht. Für die Pension erhalten sie aber im Gegensatz zu den privat Krankenversicherten keine staatliche Beihilfe. Diese für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Pensionäre sehr ungünstige Regelung ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform bestätigt worden.

3.3. **Nettopensionen (nach Steuern sowie Kranken- und Pflege-Versicherung)**

Letztlich kommt es auf die **Nettopensionen**, also die Pensionen nach Steuern und nach Kranken- und Pflegeversicherung an. Im Beispielfall liegt die Nettopension zwischen 1.778 Euro (alleinstehend) und 1.881 Euro (verheiratet). Dabei wird angenommen, dass der Pensionär privat krankenversichert ist.

Die **Nettogesamtrente** beträgt 1.623/1.674 Euro (alleinstehend/verheiratet), wenn das Bruttoendgehalt gleich hoch war und genau 40 Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen Dienst vorlagen.

Die Nettopension übertrifft die Nettogesamtrente somit um 155 Euro bzw. knapp 10 Prozent bei den Alleinstehenden und um 207 Euro bzw. um gut 12 Prozent bei den Verheirateten. Das finanzielle Plus zugunsten der Pension ist bei einer Netto-Netto-Betrachtung im Beispielfall also bei weitem nicht so hoch wie in den meisten bisherigen Vergleichsstudien und –berichten angenommen. Aktuelle Vergleichstabellen für unterschiedliche Verdienstgruppen (Geringverdiener mit 2.000 Euro Bruttoendgehalt/Normalverdiener mit 3.000 Euro/Höherverdiener mit 4.500 Euro/Spitzenverdiener mit 6.000 Euro) zeigen, dass die Nettopensionen bis zu maximal 20 Prozent über den Nettogesamtrenten liegen 18).

Allerdings wächst der finanzielle Vorsprung für die Pensionäre, wenn man eine geringere Zusatzrente als die geschätzten 524/531 Euro brutto (alleinstehend/verheiratet) annimmt. Dies entspricht in Anlehnung an die AVID-Studie für die Jahrgänge 1942 bis 1946 noch 17 Prozent des Bruttoendgehalts im Jahr 2010 bzw. 0,43 Prozent pro Jahr. Insbesondere VBL-Zusatzrentner des Jahrgangs 1945, die Ende 2001 alleinstehend waren, kommen wohl nur auf 14 Prozent des Bruttoendgehalts bzw. 0,35 Prozent pro Jahr. In diesem Fall würde die Zusatzrente nur noch 431 Euro brutto bzw. 358 Euro netto ausmachen. Folge: Die Nettogesamtrente sinkt auf nur noch 1.546 Euro und die Nettopension für alleinstehende Pensionäre würde um 232 Euro bzw. rund 15 Prozent darüber liegen.

Nimmt man andererseits 45 Pflichtversicherungsjahre und noch 17 Prozent des Bruttoendgehalts für die Zusatzrente an, steigt die Nettogesamtrente auf 1.826/1.883 Euro (alleinstehend/verheiratet). In diesem eher untypischen Fall übertrifft sie die auf gleichem Niveau bleibende Nettopension von 1.778/1.881 Euro (alleinstehend/verheiratet) sogar um 69 Euro oder um knapp 3 Prozent bei den Alleinstehenden.

3.4. **Vergleich von Nettopensionen mit Nettorenten**

Ein Vergleich von Nettopensionen mit Nettorenten gelingt am ehesten, wenn man die Alterseinkünfte von ehemaligen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst bei gleich hohem Bruttoendgehalt zugrunde legt. Dies erfolgte beispielsweise in der Zeitschrift Finanztest 7/2007 („Gleiche Arbeit – ungleiche Rente“) für den Jahrgang 1942 anhand von drei Gehaltsgruppen und dem Familienstand alleinstehend bzw. verheiratet (Niedrigverdiener mit 2.000 bzw. 2.100 Euro / Durchschnittsverdiener mit 2.500 bzw. 2.605 Euro / Höherverdiener mit 4.000 bzw. 4.105 Euro) 19).

3.4.1. Nettopension und gesetzliche Rente netto

Laut Finanztest lagen die Nettopensionen im Jahr 2007 zwischen 53 und 65 Prozent über dem Zahlbetrag der gesetzlichen Rente. Im Vergleichstest wurde angenommen, dass ein im Jahr 1942 Geborener nach 40 Dienst- bzw. Beitragsjahren im öffentlichen Dienst ab 1.7.2007 in Pension bzw. Rente ging.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser **Vergleich nur für gleich hohe Bruttoendgehälter** Sinn macht. Wenn das letzte Bruttogehalt bei Beamten beispielsweise um 15 Prozent unter dem Endgehalt von Angestellten mit gleicher Qualifikation liegt, fällt der finanzielle Vorsprung geringer aus.

Vor über 50 Jahren, nämlich im Jahr 1956, gab es die Regelung, dass die Beamtenegehälter in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung von damals 7 Prozent unter den Angestelltenegehältern im öffentlichen Dienst liegen sollten 20). Dieser sog. **Gehaltsverzicht** für Beamte sollte ein Ausgleich für die von Beamten nicht zu zahlenden Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sein. Heutzutage müsste das Gehalt eines Beamten mindestens um den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von aktuell 11,35 Prozent geringer ausfallen.

Tatsächlich müsste das Bruttogehalt eines Angestellten in der privaten Wirtschaft wegen der zusätzlichen Besteuerung um rund 20 Prozent höher liegen, damit dieser Angestellte das gleiche Nettogehalt erhält wie ein Beamter. Beispiel: Der ledige Beamte mit einem Bruttogehalt von monatlich 3.000 Euro kommt auf ein Nettogehalt von 2.190 Euro, sofern der Beitrag für die private Kranken- und Pflegeversicherung 260 Euro ausmacht. Der ledige Angestellte mit einem Bruttogehalt von 3.600 Euro erhält 2.179 Euro netto.

Die Fixierung auf 7 oder mehr Prozent weniger Gehalt bei Beamten im Vergleich zu Angestellten im öffentlichen Dienst ist längst weggefallen. Wie viel Beamte tatsächlich in ähnlichen Positionen brutto weniger verdienen als Angestellte, hängt von den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen und der unterschiedlichen Praxis der Entlohnung von Beamten und Angestellten in Bund, Ländern und Kommunen ab.

Beispiel für Beamte und Angestellte im Land Nordrhein-Westfalen (Stand 1.3.2009-28.2.2010, Besoldungsgruppe E 10 mit Endstufe für Beamte, Entgeltgruppe E 10 mit Endstufe für Angestellte):

Der ledige Landesbeamte erhält ein Bruttogehalt von 3.044 Euro und netto 2.220 Euro. Obwohl der ledige Angestellte in NRW ein um 19 Prozent höheres Bruttogehalt von 3.625 Euro bekommt, liegt sein Nettogehalt nur bei 2.065 Euro 21). Um ein gleich hohes Nettogehalt wie der Landesbeamte zu erhalten, müsste sein Bruttogehalt sogar bei über 3.800 Euro liegen. Der Grund für diese große Differenz zwischen den Bruttogehältern liegt darin, dass der Angestellte im öffentlichen Dienst durch eine Fülle von Beiträgen und Steuern belastet wird, die beim Beamten gar nicht anfallen:

- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung: 9,95 %
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung: 1,4 %
- Arbeitnehmeranteil zur VBL-Zusatzversorgung: 1,41 %

- teilweise Beitragspflicht auf VBL-Arbeitgeberanteil
- teilweise Steuerpflicht auf VBL-Arbeitgeberanteil
- steigende Lohnsteuer durch Steuerprogression.

Diese sechsfache Zusatzbelastung führt dazu, dass bei Angestellten das Bruttogehalt eigentlich um mindestens 25 Prozent über dem Bruttogehalt eines Beamten liegen müsste. Tatsächlich ist dies aber nirgendwo der Fall, wenn man die Entgeltgruppen der Angestellten mit den Besoldungsgruppen der Beamten vergleicht. In der Gruppe 10 macht das Plus beim Bruttogehalt noch 19 Prozent aus, in den Gruppen 11 und 12 lediglich 15 bzw. 14 Prozent und in der Gruppe 13 gar nur noch 5 Prozent. Die Differenzen in den Gruppen 14 bis 16 sind besonders gering und liegen nur zwischen 1 und 2 Prozent.

Fazit: Tarifbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten trotz höheren Bruttogehalts ein niedrigeres Nettogehalt im Vergleich zu den gleich eingestufteten Beamten mit gleicher Qualifikation. Zumindest auf der Ebene der Nettogehälter gilt: „Gleiche Arbeit – ungleiches Nettogehalt“. Diese Ungleichheit setzt sich dann in der Altersversorgung fort, da die Nettopensionen im Regelfall über den Nettogesamtrenten liegen (siehe nachfolgendes Kapitel 3.4.2).

3.4.2. Nettopension und Nettogesamtrenten (gesetzliche Rente netto plus Betriebsrente netto, z.B. VBL-Zusatzrente netto)

Die Nettopensionen überstiegen laut Finanztest die Nettogesamtrenten im Jahr 2007 bis zu 20 Prozent (19). Im Einzelnen ergaben sich in Abhängigkeit von Gehaltsgruppen und Familienstand folgende Ergebnisse:

- Niedrigverdiener: plus 19 bzw. minus 2 Prozent (alleinstehend bzw. verheiratet)
- Durchschnittsverdiener: plus 20 bzw. 6 Prozent (alleinstehend bzw. verheiratet)
- Höherverdiener: plus 16 bzw. 13 Prozent (alleinstehend bzw. verheiratet).

Aktuelle Vergleichstabellen für vier Gehaltsgruppen (18) bestätigen im Prinzip den finanziellen Vorsprung bei den Nettopensionen, sofern ein gleich hohes Bruttoendgehalt bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst unterstellt wird.

Das finanzielle Plus zugunsten der Nettopension in Höhe von 10 bis 12 Prozent bei Durchschnittsverdienern (siehe Kapitel 3.3) würde allerdings völlig verschwinden, wenn ein um beispielsweise 10 Prozent höheres Bruttogehalt und damit eine um 10 Prozent höhere Bruttogesamtrente zugrunde gelegt wird. Beispiel: Bei gleich hoher Nettopension von 1.778/1.881 Euro (alleinstehend/verheiratet) würde die Nettogesamtrente nun auf 1.785/1.841 Euro (alleinstehend/verheiratet) steigen und damit de facto so hoch wie die Nettopension ausfallen.

4. Spezielle Pensionsprivilegien: Verstecktes und Absurdes

Im Regelfall liegen die Nettopensionen über den Nettogesamtrenten, sofern man von einem gleich hohen Bruttoendgehalt ausgeht (siehe Kapitel 3.4.2). Dieser finanzielle Vorsprung in der Altersversorgung findet seine Parallele im finanziellen Plus während der aktiven Zeit.

Darüber hinaus gibt es aber **spezielle Pensionsprivilegien**, die nicht auf dieses finanzielle Plus im Regelfall zurückzuführen sind. Speziell heißen sie aus zwei Gründen:

- Privilegien der Pensionäre im Vergleich zu den Rentnern (zwischen zwei unterschiedlichen Altersversorgungssystemen bzw. Ruheständlern, sog. Inter-Privilegien, siehe nachfolgende Kapitel 4.1 bis 4.5)
- Privilegien bestimmter Pensionäre im Vergleich zu anderen Pensionären (innerhalb der Pensionärsgruppe bzw. des Systems der Beamtenversorgung, sog. Intra-Privilegien, siehe nachfolgende Kapitel 4.1 bis 4.4).

Privilegien sind Vorrechte aufgrund bestimmter gesetzlicher Vorschriften (lex = Gesetz, leges = die Gesetze) und daher nichts Verbotenes. Allerdings kann man sie, falls erforderlich, kritisieren. Auf das für die Beamtenversorgung geltende **Alimentationsprinzip** im Sinne einer amtsangemessenen Versorgung im Alter zu verweisen, reicht zur Rechtfertigung der im Folgenden genannten Privilegien nach Ansicht des Verfassers der Studie nicht aus. Andere Begründungen für die speziellen Pensionsprivilegien müssten auf ihre Stichhaltigkeit näher untersucht werden.

Der Verfasser dieser Studie hat insgesamt sieben spezielle Pensionsprivilegien gefunden, die im Folgenden kurz erläutert werden. Das unveröffentlichte Dossier „Sieben spezielle Pensionsprivilegien“ liegt dem Auftraggeber dieser Studie vor 22).

4.1. Pensionszuschlag für Akademiker Rente durch Anrechnung von Studienzeiten (insbes. für Spitzenbeamte des Bundes)

Nicht-Akademiker benötigen mindestens 40 Dienstjahre, um den Höchstpensionssatz von demnächst 71,75 Prozent des Bruttoendgehalts zu erreichen. Akademiker mit 40 reinen Dienstjahren (ohne Berücksichtigung der Studienzeiten) genießen kein besonderes Pensionsprivileg außer der infolge höheren Bruttoendgehalts zwangsläufig auch höheren Pension.

Akademiker, die weniger als 40 reine Dienstjahre von der Einstellung in das Beamtenverhältnis bis zum Pensionsbeginn aufweisen, können aber weiterhin mit der Anrechnung ihrer Studienzeiten bis zu 3 Jahren (bei Pensionsbeginn bis Ende 2008) bzw. bis zu 2 Jahren und 125 Tagen (bei Pensionsbeginn in 2012 und evtl. noch später) rechnen. Praktisch benötigen sie also nur 37 $\frac{2}{3}$ reine Dienstjahre, um den Höchstpensionssatz nach 40 Jahren zu erreichen, da das Studium von mindestens 2 $\frac{1}{3}$ Jahren angerechnet wird.

Diese Gruppe von Akademiker-Beamten erhält somit einen **Pensionszuschlag**, der Akademiker-Angestellten seit dem Jahr 2009 bei der gesetzlichen Rente verweigert wird. Beim Rentenbeginn bis Ende 2004 wurden noch 3 Jahre Studium in der

gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und mit einem monatlichen Rentenzuschlag von aktuell 61,20 Euro (= 3 Jahre x 0,75 x 27,20 Euro aktueller Rentenwert) vergütet. Dies wurde stufenweise von 2005 bis 2009 abgeschafft. Bei der VBL-Zusatzrente für sog. rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 gibt es ebenfalls keine Anrechnung von Studienzeiten mehr.

Es ist aus Gleichheitsgründen nicht einzusehen, warum Akademiker-Pensionäre finanziell besser gestellt werden sollen im Vergleich zu Akademiker-Rentnern. Ein Fachhochschul- oder Universitätsstudium ist nicht nur für den gehobenen und höheren Beamten- oder Universitätsdienst Voraussetzung, sondern auch für den gehobenen und höheren Dienst der Tarifbeschäftigten sowie für viele Berufe in der privaten Wirtschaft.

Es wäre sinnvoll gewesen, Studienzeiten künftig nicht mehr als sog. ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzuerkennen und dafür eine Übergangsregelung von zum Beispiel zehn Jahren zu schaffen, wie dies im Bundesinnenministerium unter Otto Schily im Mai 2004 bereits einmal angedacht wurde (siehe „Die Welt“ vom 14.5.2004, „Schily will Pensionen von Lehrern und Richtern kürzen“).

Der Pensionszuschlag für Akademiker durch die weitere Anrechnung von Studienzeiten stellt ein finanziell lukrative Privileg dar (siehe Dossier „Pensionszuschlag für Akademiker“ des Verfassers dieser Studie 23)).

Geradezu absurd wird es, wenn Spitzenbeamte im Bundesinnenministerium noch kurz vor Verabschiedung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) 13) zwischen dem 7.11. und 12.11.2008 noch ein „Spitzen-Privileg“ als § 12 Absatz 1a in die Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes eingeschmuggeln konnten, das ihnen die Anrechnung von Studienzeiten bis zu 2 Jahren und 258 Tagen noch ab dem Jahr 2012 ermöglicht. Dies geschah durch Einführung einer sog. **Kappungsgrenze**, nach der die Kürzung der Pension durch Reduzierung der Studienzeiten von ehemals 3 Jahren keinesfalls über die in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits weggefallenen 61,20 Euro hinausgehen darf 23).

Beispiel: Bei einem Bruttoendgehalt eines verheirateten Staatssekretärs in Höhe von 11.696 Euro im Jahr 2011 würde die verkürzte Anrechnung der Studienzzeit mit nur noch 2 Jahren und 125 Tagen (statt vorher 3 Jahren) im schlimmsten Fall zu einem finanziellen Ausfall von 138 Euro führen. Um dieses „finanzielle Desaster“ zu verhindern und auf 61,20 Euro zu begrenzen, wurde einfach die maximale Anrechnungszeit für das Studium auf 2 Jahre und 258 (!) Tage verlängert. Verheiratete Staatssekretäre benötigen also nur noch eine Dienstzeit von 37 Jahren und 107 Tagen, um einschließlich der angerechneten Dienstzeit auf insgesamt 40 Dienstjahre und damit auf den Höchstpensionssatz zu kommen.

Kritisch urteilte die Hannoversche Allgemeine Zeitung am 14.11.2008 „Millionengeschenk für Spitzenbeamte“ und schrieb von einem „Schutzschirm für Besserverdienende“. Offensichtlich war dieses Akademiker-Privileg der besonderen Art, das man auch als **Pensionsabsurdistan** bezeichnen könnte, bereits zwei Tage nach Verabschiedung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes bekannt geworden.

Auch die Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen entdeckten diese Kappungsgrenze nachträglich und stellten am 28.11.2008 eine Kleine Anfrage an die

Bundesregierung 24). Die Antwort der Bundesregierung vom 17.12.2008 spricht Bände 25) und belegt die taktische Meisterleistung der Spitzenbeamten.

4.2. Pensionszuschlag für Verheiratete/für Pensionäre mit Kindern

Für verheiratete Rentner gibt es keinen Rentenzuschlag. Anders jedoch bei verheirateten Pensionären: Sie erhalten je nach Bund, Bundesland und Kommune einen **Pensionszuschlag** von bis zu brutto 80 bis 83 Euro im Monat. Grund ist der sog. Familienzuschlag in der Stufe 1, der für verheiratete Beamte ab Besoldungsgruppe A 9 zwischen 111 und 115 Euro beträgt. Diesen Gehaltszuschlag erhalten auch verwitwete Beamte sowie geschiedene Beamte, sofern sie gegenüber dem Ex-Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet sind. Sofern beide Ehegatten Beamte sind, erhält jeder die Hälfte dieses Familienzuschlags.

Gehen die Beamten in Pension und sind weiter verheiratet, erhalten sie nach 40 Dienstjahren und mehr rund 72 Prozent dieses Familienzuschlags der Stufe 1, also die oben genannten 80 bis 83 Euro pro Monat.

Haben Pensionäre noch kindergeldberechtigte Kinder, erhalten sie zusätzlich einen **Kinderzuschlag**, und zwar zusätzlich zum Kindergeld und ungekürzt in Höhe des Familienzuschlags der Stufe 2 wie für aktive Beamte. Pro Kind wird ab Besoldungsgruppe A 9 ein Pensionszuschlag von 95 bis 98 Euro gezahlt, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind sogar um über 300 Euro.

In aller Regel bekommen Pensionäre kein Kindergeld mehr, da ihre Kinder längst erwachsen sind. Für studierende Kinder ab Jahrgang 1983, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es jedoch weiterhin Kindergeld in Höhe von monatlich 184 Euro ab 1.1.2010 (190 Euro für das 3. Kind und 215 Euro für jedes weitere Kind) und für Pensionäre zusätzlich den Kinderzuschlag. Bei männlichen Studierenden wird das vollendete 25. Lebensjahr noch um die Zeit des Zivil- oder Wehrdienstes verlängert.

Der **Verheirateten- und Kinderzuschlag** wird üblicherweise mit dem Alimentationsprinzip rechtfertigt und soll eine familienbezogene Komponente darstellen. Da dies aber bei Rentnern nicht existiert, sollte auch in der Beamtenversorgung überprüft werden, ob diese Pensionszuschläge noch zeitgemäß sind.

4.3. Weihnachtsgeld für Pensionäre

Rentner bekommen 12 Mal im Jahr ihre gesetzliche Rente oder Betriebsrente. In der monatlichen Rente sind die früheren Weihnachtsgelder (z.B. 13. Monatsgehalt) indirekt berücksichtigt, da sie ja das versicherungspflichtige Jahresentgelt erhöht haben.

Ob Pensionäre noch extra **Weihnachtsgeld** (offiziell „jährliche Sonderzuwendung“ genannt und üblicherweise zusammen mit der Dezemberpension überwiesen) erhalten, hängt vom jeweiligen Bundesland bzw. der Kommune oder dem Bund ab. Bis 2002 war das Weihnachtsgeld für aktive Beamte und Pensionäre noch bundeseinheitlich geregelt. Seit 2003 können Bund, Länder und Kommunen das Weihnachtsgeld infolge der beschlossenen Öffnungsklausel selbst festsetzen.

Angesichts leerer Staatskassen sind die Weihnachtsgelder massiv gekürzt oder sogar ganz gestrichen (z.B. in Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt) worden.

Ehemalige Landesbeamte in Nordrhein-Westfalen erhalten beispielsweise seit dem Jahr 2006 nur noch 22 Prozent der monatlichen Pension als Weihnachtsgeld Ende November eines Jahres. Der Bund hat das Weihnachtsgeld für seine Pensionäre ab 2006 zunächst auf 25 Prozent der Monatspension gesenkt und ab 2009 in die neue Grundgehaltstabelle nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) eingearbeitet, was insgesamt nur noch 15 Prozent einer Monatspension ausmacht.

Einige Bundesländer wie Rheinland-Pfalz zahlen dem Pensionär jeden Monat ein Zwölftel des Weihnachtsgeldes von 50 Prozent einer Monatspension, also einen monatlichen Pensionszuschlag von 4,17 Prozent, und nennen dies „Landesanteil Versorgung“. Das Weihnachtsgeld in Höhe von 50 Prozent der Monatspension bekommen auch die Pensionäre in Hessen. Einige Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Saarland und Schleswig-Holstein zahlen einmalige Pauschalbeträge von 250 bis 400 Euro.

Mit ziemlicher Sicherheit werden die Weihnachtsgelder für Pensionäre künftig weiter sinken und eines Tages flächendeckend wegfallen. Eine aktuelle Tabelle über die Weihnachtsgelder bzw. jährlichen Sonderzuwendungen für Beamte und Pensionäre ist der vom Deutschen Beamtenbund herausgegebenen Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten 2010“ zu entnehmen 26).

4.4. Doppelte Anrechnung von Angestelltenzeiten im öff. Dienst bei der Pension und der gesetzlichen Rente

Beamte, die vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig waren (sog. Beamte mit gemischter Erwerbskarriere), genießen ein weitgehend unbekanntes Privileg. Sie erhalten außer der gesetzlichen Rente sowie der VBL-Zusatzrente für ihre frühere sozial- und zusatzversicherungspflichtige Angestelltentätigkeit noch zusätzlich ihre Angestelltenzeit voll auf die Dienstjahre (sog. ruhegehaltfähige Dienstzeiten) angerechnet. So kann es sein, dass die Angestelltentätigkeit im öffentlichen Dienst renten- und pensionssteigernd wirkt, da sie ja doppelt angerechnet wird.

Beispiel: 12 Angestelltenjahre mit einer gesetzlichen Rente von 300 Euro plus 22 reine Beamtendienstjahre mit einem Pensionsanspruch von 2.000 Euro für 62 Prozent des Bruttoendgehalts (für insgesamt 34 anrechnungsfähige Dienstjahre) ergeben 2.300 Euro als Summe von Rente und Pension. Diese Summe liegt nur 15 Euro unter der Höchstpension von 2.315 Euro nach 40 Dienstjahren (= 71,75 Prozent des Bruttoendgehalts von 3.226 Euro). Der ehemalige Angestellte und Beamte erhält also als Pensionär quasi schon nach 34 Jahren die Höchstpension. Der „Nur-Beamte“ mit 34 Dienstjahren bekäme jedoch nur die Pension in Höhe von 2.000 Euro.

Um **Überversorgungen** zu vermeiden, dürfen Rente und Pension aber nie über die Höchstpension von demnächst 71,75 Prozent des Bruttoendgehalts hinausgehen. Übersteigen Rente und Pension diese Höchstgrenze, wird die Pension (nicht die Rente) entsprechend gekürzt.

Nicht alle Beamten, die zusammen mit den früheren Angestelltenjahren auf insgesamt 40 anrechnungsfähigen Dienstjahren kommen, genießen somit das spezielle Privileg, sondern nur die Gruppe der früheren Angestellten, die weniger als 40 Dienstjahre geleistet haben.

Vom Bund-Länder-Arbeitskreis für Versorgung wurde im Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe „**Trennung der Systeme**“ eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe sollte einen Entwurf für die völlige Trennung der Alterssicherungssysteme (also gesetzliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Angestelltentätigkeit getrennt von der Pension nach Beamtenversorgungsgesetz für die Beamtentätigkeit) vorlegen. Dazu ist es aber offensichtlich nicht gekommen, obwohl beispielsweise das Abgeordnetenhaus in Berlin vom zuständigen Senat bereits zum 31.3.2004 einen Bericht über die „Versorgungsvorteile für Beamte bei Berücksichtigung von Vordienstzeiten als Arbeitnehmer“ anforderte (27). Der einfache Grundgedanke der „Trennung der Systeme“ war, dass bei der Berechnung der Beamtenpensionen „nur noch die im Beamtenverhältnis abgeleisteten Dienstzeiten zu berücksichtigen sind“ (26) und Vordienstzeiten, die in anderen Alterssicherungssystemen (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) bereits zu Rentenansprüchen führen, nicht zusätzlich noch in der Beamtenversorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten angerechnet werden.

Es ist schon sehr erstaunlich, dass sich trotz dieser richtigen Erkenntnis vor sechs Jahren überhaupt nichts in dieser Richtung bewegt hat. Ost-Beamte müssen indes akzeptieren, dass vor dem 3.10.1990 in der ehemaligen DDR geleistete Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Beamtenversorgung anerkannt werden, sondern nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit nur zu einer gesetzlichen Rente führen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.11.2000 als verfassungsgemäß angesehen (Az. 2 C 23.99). Die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24.3.2003 (Az. 2 BvR 192/01) nicht zur Entscheidung angenommen.

4.5. Sonstige Pensionsprivilegien (Mindestpension, Witwenpension, höhere Beihilfe)

Sonstige Pensionsprivilegien, die bei Rentnern großes Erstaunen auslösen, sind:

- **Mindestpension** bereits nach fünfjähriger Beamtendienstzeit in Höhe von beispielsweise 1.310 Euro für ehemalige Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen (liegt sogar um 86 Euro über der sog. Eckrente, also der gesetzlichen Rente für einen Rentner mit 45 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst)
- **Sterbegeld** in Höhe des doppelten Gehalts bzw. der doppelten Pension für den überlebenden Ehegatten, die Kinder oder Enkel des Verstorbenen (aber nur Rente des Verstorbenen für die ersten drei Monate nach dem Tod eines gesetzlich Rentenversicherten für die Witwe bzw. den Witwer, sog. Sterbevierteljahr).
- **erhöhte Beihilfe** von 70 Prozent auf Arznei-, Arzt-, Zahnarzt- und Krankenhausleistungen ab Pensionsbeginn (Rentner erhalten nur einen Zuschuss von 47 Prozent des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und müssen den vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung tragen).

Auch diese drei sonstigen Pensionsprivilegien werden mit dem Hinweis auf das Alimentationsprinzip bzw. eine amtsangemessene Versorgung im Alter verteidigt. Eine Mindestversorgung über dem Niveau der Eckrente sowie ein von 50 Prozent bei aktiven Beamten auf 70 Prozent bei Pensionären erhöhter Beihilfesatz sind aber zumindest kritisch zu hinterfragen.

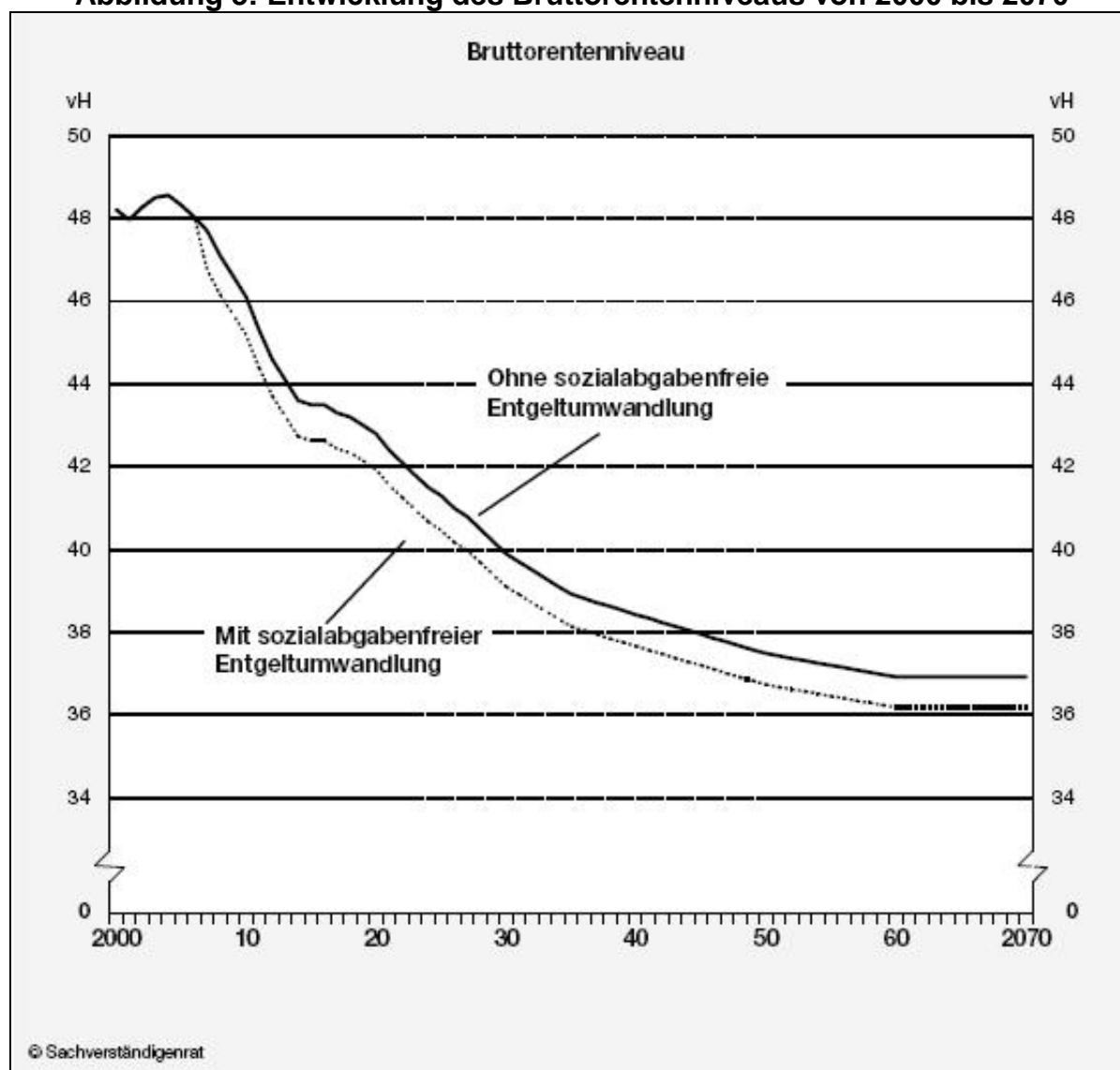
5. Pensionsniveau und Pensionsausgaben morgen (Vorschaurechnung)

Wie hoch das Pensionsniveau und die Pensionsausgaben in Zukunft ausfallen werden, weiß keiner. Vorschaurechnungen bis zum Jahr 2050 sind mit Vorsicht zu genießen. Einige Anhaltspunkte für das künftige Pensionsniveau und die Höhe der künftigen Pensionsausgaben sind aber amtlichen Quellen zu entnehmen.

5.1. Künftige Absenkung des Pensionsniveaus (wirkungsgleiche Übertragung der Senkung des Rentenniveaus)

Im Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (sog. Rat der Fünf Weisen) von 2007 wird die Absenkung des künftigen **Bruttorentenniveaus** bis zum Jahr 2070 geschätzt (28). Die nachstehende Abbildung verdeutlicht den rasanten Abstieg von zurzeit 48 Prozent des Durchschnittsverdienstes auf nur noch 36 bis 37 Prozent im Jahr 2070.

Abbildung 3: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2000 bis 2070

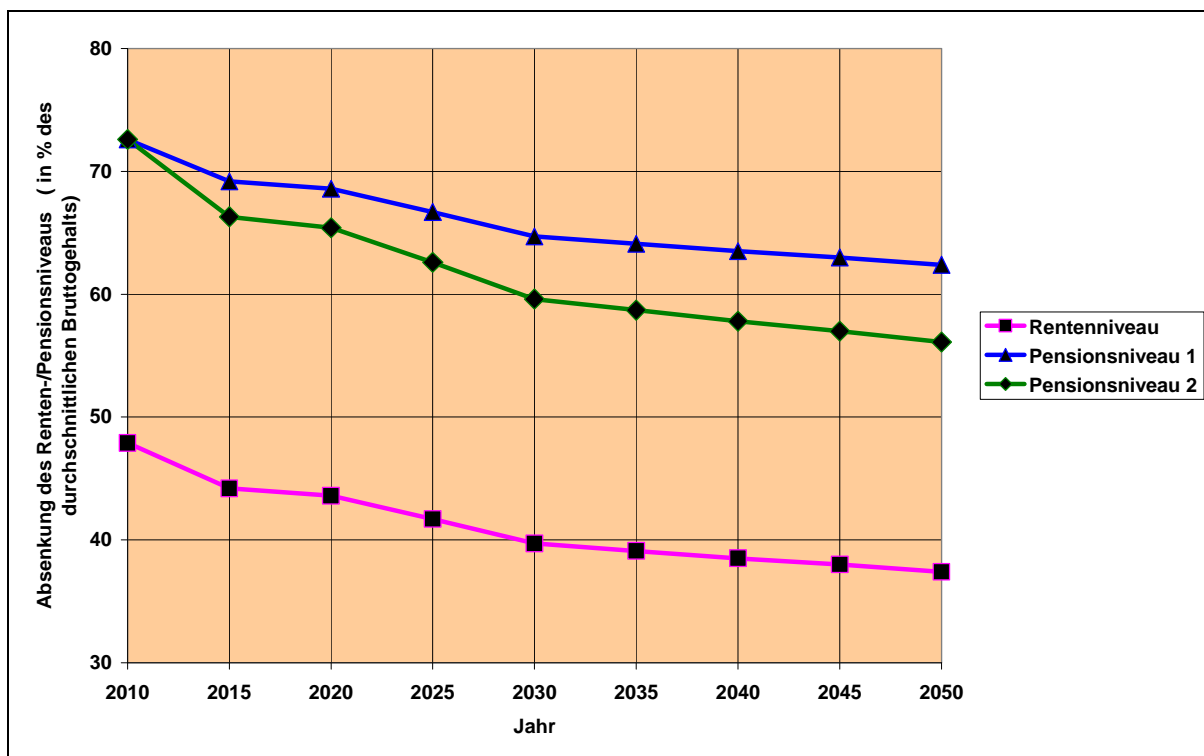


Unter Bruttorentenniveau ist die gesetzliche Rente bei 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst (sog. Eckrente) in Prozent des aktuellen Durchschnittsverdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verstehen. Im Jahr 2010 liegt diese **Eckrente** bei monatlich 1.224 Euro (= 27,20 Euro aktueller Rentenwert x 45 Beitragsjahre), dies sind 48,2 Prozent des im Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung für das Jahr 2010 geschätzten Durchschnittsverdienstes von monatlich 2.539 Euro 29).

In der folgenden Abbildung und der Tabelle 1 im Anhang wird die geschätzte Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2010 bis 2023 laut Rentenversicherungsbericht 2009 dargestellt. Ab 2024 bis 2050 sollen die Bruttogehälter laut Vorschaurechnung des Verfassers dieser Studie um jährlich 1,5 Prozent steigen, die gesetzlichen Renten aber nur um 0,5 Prozent pro Jahr von 2024 bis 2030 bzw. um 1,2 Prozent pro Jahr von 2031 bis 2050. Auf diese Weise sinkt das Bruttorentenniveau auf knapp 40 Prozent im Jahr 2030 und auf unter 38 Prozent, wie im Jahresgutachten 2007 des Sachverständigenrates prognostiziert.

Da sowohl von der Politik als auch vom Bundesverfassungsgericht eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformen auf die Beamtenversorgung gefordert wird, müsste auch das **Bruttopensionsniveau** sinken, das als Höchstpensionssatz nach 40 Dienstjahren in Prozent des Bruttoendgehalts definiert wird. In der folgenden Abbildung wird die Absenkung des Bruttorentenniveaus zwei Varianten zur Absenkung des Bruttorentenniveaus gegenüber gestellt.

Abbildung 4: Absenkung von Renten- und Pensionsniveau von 2010 bis 2050



Bei **Variante 1** („milde“ Variante) wird angenommen, dass nur das Niveau der gesetzlichen Rente sinkt und daher das Niveau der Betriebsrente in der privaten Wirtschaft bzw. der Zusatzrente im öffentlichen Dienst gleich hoch bleibt. Im Ergebnis

bedeutet dies, dass der Abstand zwischen Bruttorentenniveau und Bruttopensionsniveau wie bisher 25 Prozentpunkte ausmacht. In diesem Fall sinkt das Pensionsniveau im Jahr 2030 auf rund 65 Prozent und im Jahr 2050 auf unter 63 Prozent des Bruttoendgehalts.

Das Pensionsniveau sinkt in der **Variante 2** („harte“ Variante) stärker, da das Niveau der Betriebs- bzw. Zusatzrente in gleichem Maße sinken soll wie bei der gesetzlichen Rente. Daraus folgt, dass das Pensionsniveau immer nur das 1,5-Fache des Niveaus der gesetzlichen Rente ausmacht. Danach würde das Pensionsniveau auf nur noch 60 Prozent im Jahr 2030 bzw. 56 Prozent des Bruttoendgehalts im Jahr 2050 sinken.

Die künftige Absenkung des Bruttopensionsniveaus von zurzeit maximal 73 Prozent auf beispielsweise 65 bzw. nur 60 Prozent im Jahr 2030 und damit um ein Neuntel bzw. um ein Sechstel kann jedoch nur erfolgen, wenn auch das Bruttorentenniveau von 48 Prozent in 2010 auf 40 Prozent im Jahr 2030 und somit um ein Sechstel sinkt. Zudem wird es politische Widerstände gegen eine solch drastische Absenkung des Pensionsniveaus geben, da im Bundestag und in den Bundesministerien sehr viele Beamte vertreten sind. Es gab bereits deutliche Kritik, als Ende 2004 in einer Kabinettsvorlage des Bundesinnenministeriums eine Niveauabsenkung auf 66,78 Prozent bis zum Jahr 2030 vorgeschlagen wurde.

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009 sieht frühestens ab 2010 einen **Gleichklang von Renten- und Pensionsentwicklung** vor 13). Im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2009 findet sich allerdings kein Hinweis auf eine weitere Absenkung des Pensionsniveaus unter die bereits laut Versorgungsänderungsgesetz von 2001 vorläufig festgezurrt (71,75 Prozent 10)12).

Wie sich das **Niveau der Betriebs- bzw. Zusatzrente** künftig entwickelt, ist schwer vorauszusagen. Mit Sicherheit wird es aber eher sinken als steigen. Zum Niveau der Zusatzrente im öffentlichen Dienst sagte eine Bundestagsabgeordnete (Hannelore Roedel, CDU/CSU) beispielsweise am 15.6.2005 im Bundestag anlässlich einer Debatte um das sog. Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz, das schließlich wegen der vorgezogenen Bundestagswahl im Herbst 2005 nicht mehr verabschiedet wurde:

„So stellt die gesetzliche Rente nur eine Säule der Altersversorgung für Arbeitnehmer dar, die zunehmend durch die betriebliche Altersversorgung ergänzt wird. Diese bewegt sich beispielsweise im öffentlichen Dienst in einer Größenordnung von rund einem Drittel der Gesamtversorgung. Ähnliches gilt auch für den Anteil der betrieblichen Altersversorgung bei Banken und Versicherungen. Da die betriebliche Altersversorgung jedoch nicht von den Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist, gewinnt sie relativ gesehen in Zukunft stärker an Gewicht Um diese Absenkung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen, dürfte diese höchstens im Umfang von zwei Dritteln der prozentualen Lohnabsenkung der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden. Denn schließlich steht den Beamtinnen und Beamten keine zweite Säule der Altersversorgung zur Verfügung“ 30).

Richtig ist, dass Beamte keine betriebliche Altersversorgung haben, da ihre Pension eine Vollversorgung darstellt und wegen ihrer sog. Bifunktionalität quasi eine Zusatzversorgung mit einschließt. Falsch ist aber die Behauptung, dass die betriebliche Altersversorgung (insbes. die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) nicht von den Niveauabsenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist und die Zusatzrente etwa ein Drittel der Gesamtrente bei ehemaligen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst beträgt.

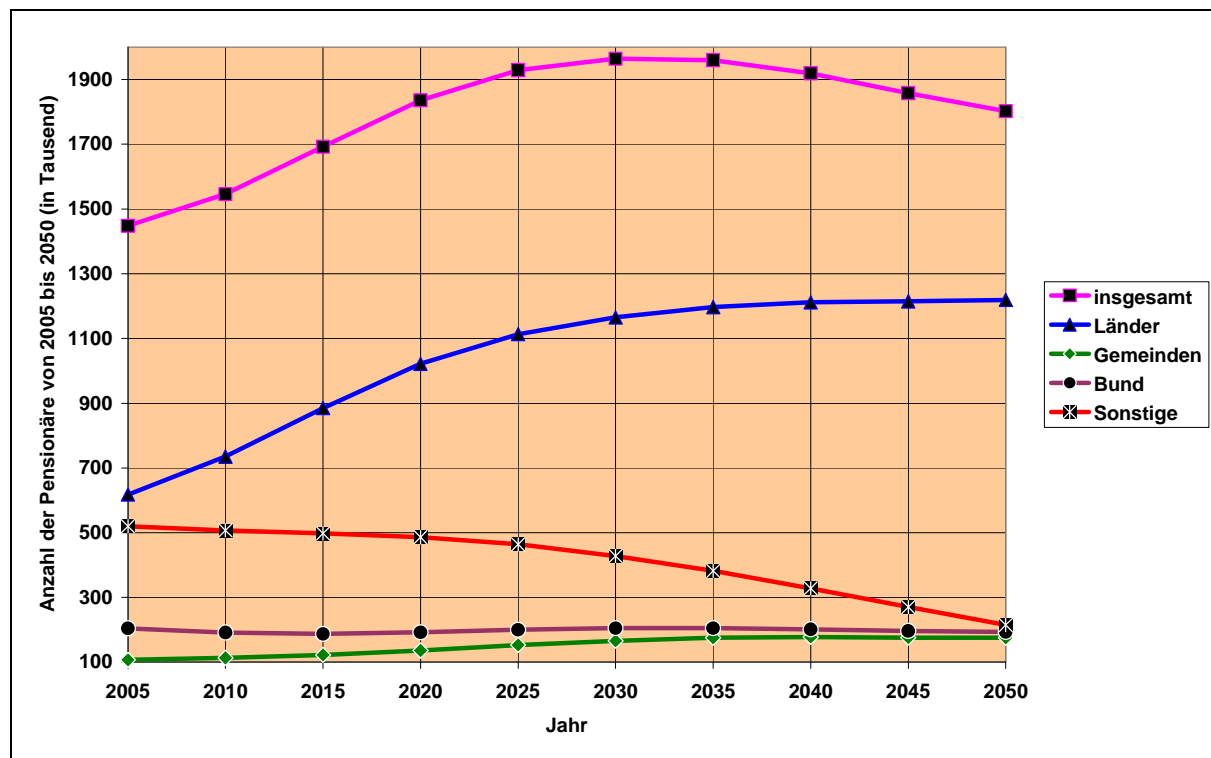
Da sich die Gesamrente im öffentlichen Dienst aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente zusammensetzt, müsste die Zusatzrente laut obigem Statement rund die Hälfte der gesetzlichen Rente ausmachen. Spätestens seit der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Herbst 2001 und der Einführung der Punkterente ab 2002 mit der gewollten Niveauabsenkung um 20 Prozent stimmt dieses Verhältnis jedoch nicht mehr.

Insbesondere die sog. rentenfernen Pflichtversicherten bei der VBL (ab Jahrgang 1947) werden sich verwundert die Augen reiben, wenn sie lesen, dass die VBL-Zusatzrente ein Drittel der Gesamrente bzw. die Hälfte der gesetzlichen Rente ausmachen soll.

5.2. Künftige Anzahl der Pensionäre

Die künftige Anzahl aller Beamtenpensionäre wurde zuletzt im Dritten Versorgungsbericht 2005 geschätzt. Darunter sind die sog. Versorgungsempfänger in Bund, Ländern, Gemeinden, im mittelbaren öffentlichen Dienst sowie bei Bahn und Post zu verstehen 11). Die folgende Abbildung, die sich auf den Bericht der Bundesregierung auf dem letzten Stand von 2005 stützt (siehe auch Tabelle 2 im Anhang), zeigt deutlich den drastischen Anstieg von 1,45 Mio. Pensionären in 2003 bis auf 1,96 Mio. in 2030, also um 35 Prozent. Der **Pensionsberg** wird somit im Jahr 2030 erreicht. Danach sinkt die Anzahl der Pensionäre wieder bis auf 1,8 Mio. im Jahr 2050.

Abbildung 5: Anzahl der Pensionäre von 2005 bis 2050



Das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer geht von einem deutlich stärkeren Anstieg der Pensionärsanzahl aus, da im Versorgungsbericht 2005 überholte Annahmen zur künftigen Entwicklung der

Lebenserwartung der Pensionäre getroffen würden 31). Im FÖV-Modell steigt die fernere Lebenserwartung der 65-jährigen Beamten bzw. Beamtinnen bis 2050 auf 21,8 bzw. 25,3 Jahre an. Dies führt zu längeren Pensionsbezugszeiten im Vergleich zum Dritten Versorgungsbericht 31).

Leider finden sich im Vierten Versorgungsbericht 2009 der Bundesregierung nur noch Schätzungen für die künftige Anzahl der Pensionäre beim Bund, der Bahn und der Post. Infolge der ab 2008 geltenden Föderalismusreform gehen Bund, Länder und Kommunen ab diesem Jahr bei der Besoldung und Versorgung ihrer Beamten eigene Wege. Vergleicht man aber die Anzahl der Pensionäre beim Bund, der Bahn und der Post im Vierten Versorgungsbericht von 2009 mit der Anzahl im Dritten Versorgungsbericht von 2005, wird immerhin eine Verminderung um rund vier Prozent bis zum Jahr 2030 deutlich. Dies ist vor allem auf die Erhöhung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre zurückzuführen.

Dieser relative Rückgang der Pensionärszahlen bis zum Jahr 2030 dürfte auch für die Pensionäre in den Ländern und Kommunen gelten. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 genannte Anzahl der künftigen Pensionäre ab 2020 bis zum Jahr 2050 wegen der überholten Annahmen zur Lebenserwartung der Pensionäre eher zu niedrig ausgewiesen ist.

Besonders der vergleichsweise starke Zuwachs bei den Pensionären in den Bundesländern fällt auf. Während diese „Landespensionäre“ noch im Jahr 2010 lediglich knapp die Hälfte aller Pensionäre ausmachen, steigt ihr Anteil bis zum Jahr 2050 auf mehr als zwei Drittel. Die Anzahl der Pensionäre in den Ländern steigt also ständig an bis zum Jahr 2050, während spätestens ab dem Jahr 2045 die Zahl der Pensionäre in den Gemeinden, beim Bund und in den sonstigen Bereichen zurückgeht.

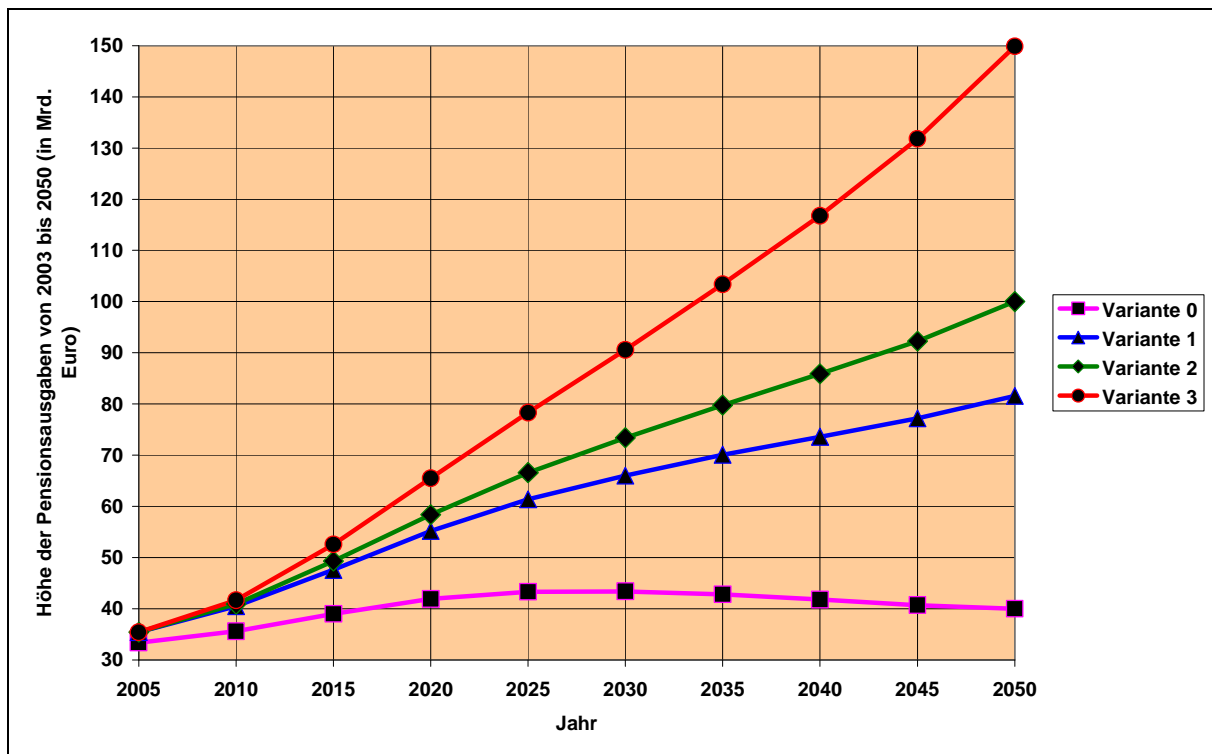
5.3. künftige Pensionsausgaben

Die künftigen Pensionausgaben (offiziell „Versorgungsausgaben“ genannt) für alle Pensionäre („Versorgungsempfänger“) wurden zuletzt im Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 geschätzt 11), und zwar in vier Varianten (Variante 0 ohne Gehaltssteigerung, Variante 1 mit jährlich 1,5 % mehr Gehalt, Variante 2 mit jährlich 2 % mehr Gehalt und Variante 3 mit einer Gehaltssteigerung von 3 %).

Nach der „Nullvariante“ steigen die **Pensionsausgaben** von 2003 bis 2030 um 27 Prozent und damit sogar um 11 Prozentpunkte geringer als die Anzahl der Pensionäre. Bis 2050 wird ein Anstieg der Pensionsausgaben um 17 Prozent prognostiziert im Vergleich zur Erhöhung der Pensionärsanzahl um 27 Prozent.

Je höher die angenommene jährliche Gehaltssteigerung, desto höher fallen selbstverständlich die geschätzten Pensionausgaben in der Zukunft aus. Bei einem Gehaltsplus von 1,5 Prozent pro Jahr steigen die Ausgaben bis zum Jahr 2050 bereits um 136 Prozent auf knapp 82 Milliarden Euro. Noch sehr viel höher fällt der Anstieg mit 189 Prozent auf 100 Milliarden Euro bei Variante 2 (jährliche Gehaltssteigerung 2 Prozent) und 333 Prozent auf 150 Milliarden Euro bei Variante 3 (jährliche Gehaltssteigerung 3 Prozent) aus, wie die folgende Abbildung zeigt (siehe auch Tabelle 3 im Anhang).

Abbildung 6: Entwicklung der Pensionsausgaben von 2005 bis 2050



Rechnet man die Pensionsausgaben für den mittelbaren öffentlichen Dienst sowie die ehemaligen Beamten bei der Deutschen Bundesbahn und Bundespost heraus, verbleiben im Jahr 2050 noch 74,6 Milliarden Euro (Variante 1) bzw. 131,7 Milliarden Euro (Variante 3 mit einer jährlichen Gehaltssteigerung von 3 %).

Laut Viertem Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2009, der nur noch eine Vorschaurechnung für den Bund (Beamte, Richter und Soldaten im Bund, im mittelbaren Bundesdienst und bei der ehemaligen Bundesbahn bzw. Bundespost) enthält, sind die Pensionsausgaben im Bund um gut zwei Prozent weniger gestiegen im Vergleich zum Dritten Versorgungsbericht 2005, und zwar in der Variante mit einem jährlichen Gehaltsplus von zwei Prozent. Gründe sind die Kürzungen des Weihnachtsgeldes, die Nullrunden bei den Pensionen in den Jahren 2005 bis 2007 sowie die im Vergleich zur Gehaltssteigerung um ca. 0,6 Prozentpunkte geringere Pensionssteigerung in den Jahren 2008 und 2009.

Auch im Jahr 2020 sollen die Pensionsausgaben noch rund zwei Prozent unter den geschätzten Zahlen laut Drittem Versorgungsbericht liegen und erst im Jahr 2030 auf gleichem Niveau. Dabei ist eine weitere Absenkung des Pensionsniveaus von 71,75 Prozent in 2012 auf beispielsweise 65 Prozent im Jahr 2030 noch gar nicht berücksichtigt.

Legt man eine jährliche Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr ab 2010 sowie eine Absenkung des Pensionsniveaus auf 65 Prozent im Jahr 2030 bzw. 63 Prozent im Jahr 2050 zugrunde, sinken die Pensionsausgaben auf geschätzte 60 Milliarden Euro in 2030 bzw. knapp 72 Milliarden Euro in 2050.

Die „Horrorzahl“ von 150 Milliarden Euro Pensionsausgaben im Jahr 2050 wird mit Sicherheit nicht erreicht. Sie würde voraussetzen, dass die Gehälter der Beamten um jährlich 3 Prozent steigen und keine weitere Absenkung des Pensionsniveaus mehr erfolgt.

Würde das Pensionsniveau sogar auf 60 Prozent in 2030 bzw. 56 Prozent in 2050 sinken, da das Niveau der Betriebs- bzw. Zusatzrente in gleichem Maße sinkt wie das Bruttorentenniveau, kämen bei einer Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr „nur“ Pensionsausgaben in Höhe von 55 Milliarden Euro in 2030 bzw. 64 Milliarden Euro in 2050 heraus. In Kaufkraft des Jahres 2010 macht das sogar nur 41 bzw. 35 Milliarden Euro aus, sofern man eine jährliche Inflationsrate von 1,5 Prozent annimmt. Damit wäre real, also nach Berücksichtigung der Inflationsrate, gerade mal das Niveau der Pensionsausgaben von 2010 erreicht.

Das Gerede von der „Zeitbombe Beamtenversorgung“, „Pensionslawine“ und „Pensionsexplosion“ (siehe auch Kapitel 6) erweist sich somit bei genauem Nachrechnen als Mär. Dabei sollen andererseits die Hauptursachen für die künftige Belastung der Bundes-, Länder- und Gemeindehaushalte keineswegs klein geredet werden. Diese Ursachen sind:

- starker Anstieg der Zahl der Pensionäre bis zum Jahr 2030, insbes. bedingt durch die Einstellungswelle in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts und den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand
- fehlende Pensionsrücklagen und –fonds („Versorgungsrücklagen bzw. –fonds“) bis Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts
- steigende Verschuldung in Bund, Ländern und Gemeinden angesichts leerer Kassen.

Mit nach oben manipulierten Zahlen über die künftige Pensionärsanzahl und die Pensionsausgaben in der Zukunft werden die finanziellen Engpässe in den Staatshaushalten noch unnötig dramatisiert. Von einer sorgfältigen Analyse sind utopische Prognoserechnungen aber weit entfernt.

6. Bisherige Studien und Berichte zu Beamtenpensionen: Analyse und Kritik

Eine Fülle von Studien und Berichten, meist erstellt von Wissenschaftlern für arbeitgebernahe Institute, beschäftigt sich seit sechs Jahren mit dem Thema Beamtenversorgung und insbes. mit der drohenden Pensionslawine. Leider enthalten einige Studien und Berichte sachliche oder rechnerische Fehler, wie im folgenden Kapitel aufgezeigt wird.

6.1. Fuest-Studien des IW-Instituts vom 7.3.2004 und 23.11.2007 (INSM, IW)

Ganz plakativ legte sich am 7.3.2004 die **Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)** ins Zeug, als sie auf den baldigen Kollaps für die Pensionskassen der Beamten ebenso hinwies wie auf den drohenden „Pensionen-Infarkt“, falls keine drastischen Einschnitte in der Beamtenversorgung erfolgen würden 32). Als quasi wissenschaftlicher Beleg wurde die exklusive wissenschaftliche Studie von Professor Winfried Fuest genannt, Finanzexperte des **Instituts der deutschen Wirtschaft (IW)** in Köln und wissenschaftlicher Berater der INSM 32).

Das Anschwellen der „Pensionslawine“ wurde mit den bis auf rund 90 Milliarden Euro ansteigenden Versorgungsausgaben im Jahr 2040 begründet unter Verweis auf den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2001 33). In der Fuest-Studie vom 7.3.2004 „**Pensionen im öffentlichen Dienst – Entwicklung und Reformoptionen**“ ist davon allerdings nichts zu lesen 34). Fuest vergleicht die durchschnittliche monatliche Pension brutto von 2.200 Euro mit der Eckrente von 1.176 Euro im Jahr 2003 und schließt daraus, dass die Bruttobezüge der Pensionäre fast doppelt so hoch wie die Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung ausfallen. Fuest verwendet fälschlicherweise aber die Tabelle des Statistischen Bundesamtes über die monatlichen Versorgungsbezüge für alle Pensionäre, also einschließlich der Witwen, Halb- und Vollwaisen. Nach der „richtigen“ Tabelle für die Ruhegehaltsempfänger (Pensionäre im engeren Sinne) betrug die durchschnittliche monatliche Pension sogar 2.620 Euro brutto im Jahr 2003. Also hätte Fuest sogar auf das 2,2-Fache der Eckrente kommen können.

Der Vergleich von durchschnittlicher monatlicher Pension und Eckrente führt jedoch völlig in die Irre. Die Eckrente geht vom Durchschnittsverdienst aller gesetzlich Rentenversicherten aus, die durchschnittliche monatliche Pension vom Bruttoendgehalt eines Beamten, von denen über 80 Prozent auf Grund eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums im gehobenen oder höheren Dienst beschäftigt sind und daher zwangsläufig mehr verdienen als der Durchschnitt aller Arbeitnehmer. Außerdem erwähnt Fuest nicht, dass Arbeitnehmern (z.B. den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst) noch eine Betriebs- bzw. Zusatzrente zusteht. In der Beamtenpension als Vollversorgung ist eine solche Betriebsrente quasi mit enthalten.

Am 23.11.2007 legte Fuest mit einer aktualisierten Studie „**Die Pensionslawine rollt – noch lange nicht genug gespart!**“ ebenfalls im Auftrag der INSM nach 4). Die „Fakten und Berechnungsergebnisse von Professor Winfried Fuest“ enthalten diesmal sogar sieben Fehler (siehe „Die 7 Fehler von Professor Winfried Fuest“ 5)).

Diesmal werden die Versorgungsausgaben im Jahr 2050 mit 137 Milliarden Euro beziffert unter Berufung auf den Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005. Wiederum ohne zu erwähnen, dass sich diese Vorausschätzung nur auf die für die öffentlichen Haushalte pessimistische Variante 4 mit einer jährlichen Gehaltssteigerung von 3 Prozent bezieht und dass die Pensionsausgaben für die ehemaligen Beamten im mittelbaren öffentlichen Dienst sowie bei der Bundesbahn und Bundespost darin nicht eingerechnet sind. Unter Berücksichtigung dieser sonstigen Pensionsausgaben käme sogar die „Horrorzahl“ von 150 Milliarden Euro im Jahr 2050 heraus (siehe Kapitel 5.3).

Schwerwiegende Fehler unterlaufen Fuest beim **Vergleich der Steigerungsraten für Pensionen und Standardrenten in den 12-Jahres-Zeiträumen** von 1994 bis 2006 sowie von 2006 bis 2018. Infolge der falschen Verwendung einer Tabelle des Statistischen Bundesamts (Höhe aller Pensionen inkl. Witwen- und Waisenspensionen statt nur Alterspensionen) errechnet Fuest eine Pensionssteigerung von jeweils knapp 28 Prozent bzw. durchschnittlich 2,06 Prozent pro Jahr für diese 12-Jahres-Zeiträume. Diese 28 Prozent Pensionssteigerung im Zeitraum von 1994 bis 2006 würden sogar über der Gehaltssteigerung von 21 Prozent im gleichen Zeitraum liegen. Dies ist aber gar nicht möglich, da Pensionen prozentual nie stärker steigen können als Beamtengehälter und ab 2003 sogar weniger stark steigen als die entsprechenden Gehälter.

Mit diesem Folgefehler rechnet Fuest dann die Pensionen auf durchschnittlich 2.939 Euro im Jahr 2018 hoch und vergleicht diese somit falsch ermittelte Zahl mit der hochgerechneten Standardrente von 1.307 Euro, wobei er eine jährliche Rentensteigerung von nur 0,88 Prozent pro Jahr für den Zeitraum von 1996 bis 2018 zugrunde legt. Sein völlig verfehltes Fazit, das dann auch in der Rheinischen Post vom 21.8.2008 zu lesen ist, lautet nach diesen falschen Hochrechnungen: „Ein Durchschnittspensionär könnte im Jahr 2018 rund 125 Prozent mehr Geld bekommen als der durchschnittliche Rentner“ 3). In der Fuest-Studie heißt es dazu: „Die Kluft würde von derzeit 98 Prozent einer Eckrente auf 124,9 Prozent wachsen 4)“.

Wie in seiner 1. Studie vom 7.3.2004 vernachlässigt Fuest bei seinen absurden Vergleichen zwischen durchschnittlicher Pension und Standard- bzw. Eckrente völlig die bei Pensionären fehlende Betriebs- bzw. Zusatzrente, die höhere Besteuerung der Beamtenpensionen sowie die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Lediglich die **Fuest-Vorschläge zur Abschaffung von speziellen Pensionsprivilegien** wie die komplette Streichung der Hochschulausbildungszeiten bei der Berechnung der Pensionen, die Streichung von Sonderzahlungen bzw. Weihnachtsgelder an Pensionäre und die Reduzierung der staatlichen Beihilfe von 70 auf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Medikamente, Arzt-, Zahnarzt- und Krankenhauskosten sind diskussionswürdig, nicht aber seine mit Fehlern durchsetzten Vergleichs- und Hochrechnungen.

6.2. BDA-Strategiepapier vom 25.8.2004

Das Strategiepapier **„Beamtenprivilegien in der Altersversorgung beseitigen“** 35) der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) vom 25.8.2004 knüpft nahtlos an die 1. Fuest-Studie der INSM vom 7.3.2004 an. Dies wundert nicht, denn die INSM wird vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall und das arbeitgebernahe

Wirtschaftsforschungsinstitut IW in Köln, bei dem Fuest Geschäftsführer ist, von der BDA und dem BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie) getragen.

Es überrascht daher nicht, dass auch in diesem Strategiepapier die falsche Tabelle beim Vergleich von durchschnittlicher Pension in Höhe von angeblich 2.200 Euro und Standardrente von 1.180 Euro verwandt wird. Das BDA-Papier, dessen Verfasser nicht bekannt ist, setzt noch eins drauf, indem es die falsch ermittelte Pension von 2.200 Euro mit der durchschnittlich gezahlten gesetzlichen Rente vergleicht, in der auch die meist sehr geringen Frauenrenten und die Mini-Renten von Beamten aus einer früheren Angestelltentätigkeit enthalten sind. Der völlig verfehlt Schluss lautet: „Die Pension entspricht dem Dreifachen einer Durchschnittsrente“ (so zitiert auch im Handelsblatt vom 25.8.2004 unter dem Titel „Arbeitgeber kritisieren Überversorgung von Pensionären“ 36)).

Konsequenterweise fordert die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) eine Änderung der im Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes festgeschriebenen „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“. Gegenüber dem Handelsblatt äußerte die BDA eine radikale Notbremung, wonach die Beamtenversorgung „auf eine Basissicherung“ zusammengestutzt werden müsse. Die BDA verlangt den „Abschied vom überholten System der Gesamtversorgung im Beamtenrecht“ und einen kompletten Systemumstieg. Nach den Vorstellungen des BDA „müssten sich die Beamten mit einer Basissicherung auf gesetzlichem Rentenniveau bescheiden. Diese könnte durch eine betriebliche Altersversorgung ergänzt werden“ 36). Damit ist die Katze endlich aus dem Sack: Pensionäre sollen den gesetzlichen Rentnern gleichgestellt werden und evtl. auf eine zusätzliche Betriebsrente hoffen.

6.3. BdSt-Stellungnahme von Januar 2006

Sehr viel differenzierter und sachgerechter fällt die 58-seitige Stellungnahme „**Ausgaben für Beamtenpensionen eindämmen**“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt) von Januar 2006 aus 37). Offensichtlich ist dies die Fortsetzung bzw. Aktualisierung einer von Grobosch/Krahwinkel im Jahr 1996 verfassten Schrift über „Die Pensionslawine“, die dem Verfasser dieser Studie aber nicht vorliegt 38).

Im Mittelpunkt der BdSt-Stellungnahme von Januar 2006 stehen detaillierte Empfehlungen für die dauerhafte Minderung der Pensionslasten. Dazu zählen durchaus diskussionswürdige Vorschläge wie Absenkung des Pensionsniveaus, geringere oder wegfallende Anrechnung von Studienzeiten, Streichung des Verheiratetenzuschlags und des Weihnachtsgeldes für aktive Beamte sowie Pensionäre, Absenkung der Mindestpension, Begrenzung der Hinterbliebenenversorgung und Einsparungen bei den Beihilfen für Pensionäre.

Die Absenkung des Pensionsniveaus bis auf 60,6 Prozent bereits im Jahr 2025 erscheint aber deutlich überzogen (vgl. dazu Abbildung 4). Diese drastische Senkung soll dadurch erfolgen, dass die Pensionen um einen Prozentpunkt geringer steigen im Vergleich zu den Gehältern. Dies wäre aber mit einer wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreformen auf die Beamtenversorgung nicht vereinbar. Allerdings wird alternativ auch eine Absenkung auf nur 67 Prozent in 2025 erwähnt, wenn die Pensionen nur um einen halben Prozentpunkt weniger steigen als die Gehälter. Dies

wäre mit dem vom Verfasser dieser Studie errechneten Pensionsniveau I im Jahr 2020 de facto identisch (siehe Abbildung 4).

Leider fehlt in der BdSt-Stellungnahme eine konsequente Netto-Netto-Betrachtung. Dass angeblich nicht bekannt ist, wie hoch die **durchschnittlichen Beiträge der Pensionäre zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind, kann nicht befriedigen. Eine Umfrage bei den beiden größten privaten Krankenversicherern (Debeka und DKV) für typische Nur-Beamte, die mit 20 oder 25 Jahren in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, hätte brauchbare Zahlen geliefert. Auch die Pensionsbesteuerung bleibt in der BdSt-Stellungnahme ausgespart. Der bloße Hinweis auf ein durchschnittliches Netto-Pensionsniveau von 80 Prozent und mehr des letzten Nettogehalts auf Grund von Modellrechnungen des Karl-Bräuer-Instituts, das die Stellungnahme im Auftrag des BdSt verfasst hat, reicht nicht aus. Im Übrigen wird kein Neupensionär des Jahres 2010 noch eine Nettopension erzielen, die bei 80 Prozent seines Nettogehalts liegt.

Auch der Hinweis, dass nach der ASID-Studie 2003 nur 16 Prozent der über 65-jährigen Personen eine betriebliche Altersversorgung bezogen und der auf alle Betriebsrentner umgerechnete Bruttobetrag grob überschlagen weniger als 100 Euro ausmacht, überzeugt nicht. Alle Angestellten im öffentlichen Dienst bekommen eine Zusatzrente, deren durchschnittliche Höhe den Geschäftsberichten der VBL und dem Zusatzversorgungsbericht 2010 zu entnehmen ist 16). Über die Höhe der monatlichen Betriebsrente in der privaten Wirtschaft geben die in der AVID-Studie 2005 veröffentlichten Zahlen Auskunft 15). Ein Vergleich von Bruttopension und Bruttogesamtrente bzw. zwischen Nettopension und Nettogesamtrente wäre sehr wohl möglich gewesen (siehe auch die Kapitel 2 und 3 in dieser Studie).

6.4. Versorgungsberichte der Bundesregierung von 2001 bis 2009

Der Zweite, Dritte und Vierte Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2001, 2005 und 2009 wurden bereits mehrfach erwähnt 10)11)33). Diese amtlichen Regierungsberichte liefern eine Fülle von Zahlenmaterial über die Anzahl der Pensionäre, die Höhe der durchschnittlichen Pensionen, den durchschnittlichen Pensionssatz, das durchschnittliche Pensionseintrittsalter, die Pensionseintrittsgründe und die Pensionsausgaben in der Vergangenheit.

Allerdings wird bei den Vorschaurechnungen für die Pensionsausgaben bis zum Jahr 2050 die künftige Absenkung des Pensionsniveaus überhaupt nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Die Pensionsausgaben für die Bundesländer und Kommunen werden ab dem Vierten Versorgungsbericht 2009 von der Bundesregierung nicht mehr vorausberechnet, da nach der Föderalismusreform Bundesländer und Kommunen dafür selbst verantwortlich sind. Dies erschwert eine einigermaßen zuverlässige Vorhersage über die künftigen Pensionsausgaben in Bund, Ländern und Kommunen.

6.5. Raffelhüschen-Studien des Instituts für Finanzwissenschaften (Universität Freiburg im Breisgau von 2005 und 2009)

Fast zeitgleich mit dem Dritten und Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung in 2005 und 2009 erschienen zwei Studien des Instituts für Finanzwissenschaften an der Universität im Breisgau unter der Leitung von Professor **Bernd Raffelhüschen**:

- Besendorfer/Dang/Raffelhüschen, Diskussionsbeiträge „Die Pensionslasten der Bundesländer im Vergleich: Status Quo und zukünftige Entwicklung“, Juni 2005 39) (vgl. dazu: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung, veröffentlicht am 28.6.2005)
- Benz/Hagist/Raffelhüschen, Studie „Reformszenarien und Ausgabenprojektion der Beamtenversorgung in Baden-Württemberg“, im Auftrag des Bundes der Steuerzahler (BdSt) in Baden-Württemberg, April 2009 40) (vgl. dazu: Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung, veröffentlicht am 8.4.2009).

Beide Studien behandeln länderspezifische Fragen zu den künftigen Pensionsausgaben. In der ersten Studie von Juni 2005 ging es vorrangig um die **Pensionsausgaben in allen Bundesländern** (für die Jahre bis 2040 sowie für ein Basis- und Reformszenario), die Verschuldung pro Kopf der jeweiligen Landesbevölkerung durch die Pensionslasten sowie die Bar- bzw. Gegenwerte der künftigen Pensionslasten.

Ohne Ansatz von nominalen Pensionssteigerungen erhöhen sich die Pensionsausgaben im Basisszenario laut Studie auf 29,7 Milliarden Euro im Jahr 2040. Durch Reformmaßnahmen könnten die Pensionsausgaben aber um 22 Prozent auf 22,8 Milliarden Euro sinken. Die Barwerte aller Pensionslasten werden im Jahr 2040 auf 1,77 Billionen Euro im Basisszenario geschätzt. Bei Senkung um 22 Prozent im Reformszenario kommen noch 1,38 Billionen Euro heraus.

In der zweiten Studie von April 2009 werden nur die **länderspezifischen Vorausrechnungen für die Pensionsausgaben in Baden-Württemberg** erstellt. Diese steigen laut Studie im Basisszenario (Status Quo) von 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2008 auf 4,6 Milliarden Euro in 2020 bzw. 6,8 Milliarden in 2040 und 7,9 Milliarden in 2050. In der Studie wird eine Abschaffung der Anrechnung der Ausbildungszeiten bei der Pensionsberechnung sowie die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors in Analogie zur gesetzlichen Rentenversicherung gefordert, was plausibel ist. Zusammen mit der stufenweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre fallen die Pensionsausgaben im Reformszenario auf 6,1 Milliarden Euro im Jahr 2050 und damit um 23 Prozent gegenüber dem Basisszenario. Damit wird ein Pensionsniveau wie in der Variante I nach Abbildung 5 erreicht (siehe Kapitel 5.1).

6.6. Grabka/Frick-Studie vom 18.1.2010 (DIW)

Am 18.1.2010 sorgte die Veröffentlichung einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin, das die Deutsche Bank Research als Kooperationspartner hat, in den Medien für ein großes Echo. Nicht der Titel und Hauptinhalt der Studie „Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große

Vermögenskonzentration bleibt bestehen“ 41) sorgte für Aufmerksamkeit, sondern die in der Studie aufgestellte Behauptung, dass der **Bar- bzw. Gegenwart der Pensionsanwartschaften** bei rund 400.000 Euro liege und damit doppelt so hoch sei wie die Rentenanwartschaften für dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmer. Die Rentenanwartschaften bei allen abhängig beschäftigten Arbeitnehmern (einschließlich Personen in Ausbildungs-, Umschulungs- oder Kindererziehungszeiten und mit Zeiten der Arbeitslosigkeit) sollen sich danach nur auf 160.000 Euro belaufen. Also wäre das Verhältnis von Pensionsanwartschaften zu Rentenanwartschaften je nach Zählweise 2 : 1 oder sogar 2,5 : 1.

Bedauerlicherweise wurden diese Zahlen ohne jede Nachprüfung von den Medien übernommen. Der Spiegel titelte angesichts der angeblich großen Unterschiede zwischen den Gegenwartswerten von Pensions- und Rentenanwartschaften gar „Beamte sind die heimlichen Reichen“ (siehe Spiegel vom 18.1.2010). Eine nähere finanzmathematische Analyse hätte aber ergeben, dass die Studienautoren Grabka/Frick vom DIW bei einer durchschnittlichen Restlebenserwartung von 18,6 Jahren bei 63- bis 65-jährigen Pensionären und einem Zinssatz von 3 Prozent „heimlich“ eine **monatliche Nettopension von rund 2.400 Euro** sowie eine **monatliche Nettogesamtrente von 1.200 Euro bei allen Arbeitnehmern bzw. von rund 960 Euro** bei dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmern unterstellt haben. Die vom Verfasser dieser Studie errechneten Zahlen von 2.400 bzw. 1.200 Euro decken sich fast völlig mit den in der 2. Fuest-Studie von 2007 genannten Zahlen von 2.300 Euro (Pension) und 1.176 Euro (Standardrente). Es ist somit nicht völlig auszuschließen, dass sich der bereits in der 1. Fuest-Studie von März 2004 enthaltene Verwechslungsfehler (siehe Kapitel 6.1) auch noch sechs Jahre später in der DIW-Studie fortsetzt.

Wenn man das Verhältnis von monatlicher Nettopension zu monatlicher Nettogesamtrente schon mit 2,5 : 1 bzw. 2 : 1 ansetzt, müssen logischerweise auch die hochgerechneten Pensionsanwartschaften zu den Rentenanwartschaften in demselben Verhältnis stehen. Dabei nehmen Grabka/Frick bei ihren Hochrechnungen die durchschnittliche fernere Lebenserwartung nach den Sterbetafeln 2005/2007 des Statistischen Bundesamtes und einen Zinssatz von 3 Prozent pro Jahr an. Nicht dies ist zu kritisieren, sondern die Grundannahme, dass die Nettopensionen mindestens doppelt so hoch wie die Nettogesamtrenten seien. Laut den Berechnungen im Kapitel 3 dieser Studie und aktuellen Vergleichstabellen 18) für unterschiedliche Verdienstgruppen liegen die Nettopensionen maximal 20 Prozent über den Nettogesamtrenten.

Auch weitere Zahlenvergleiche in der DIW-Studie, die auf einem von der Hans-Böckler-Stiftung des DGB geförderten Forschungsvorhaben zur Geld- und Vermögensverteilung beruht, sind mit größter Vorsicht zu genießen. Laut Grabka haben aktive Beamte im gehobenen und höheren Dienst im Durchschnitt ein **Alterssicherungsvermögen** von etwa 130.000 Euro und damit rund 50.000 Euro mehr im Vergleich zu höher qualifizierten Arbeitnehmern (sog. Angestellte mit umfassenden Führungsaufgaben). Aktive Arbeitnehmer mit mittlerer Qualifikation kommen laut Grabka nur auf ein Alterssicherungsvermögen von rund 40.000 Euro im Vergleich zu 80.000 Euro bei Beamten im einfachen und mittleren Dienst.

So lange nicht die Grundannahmen hinsichtlich monatlicher Brutto- und Nettopension einerseits und monatlicher Brutto- und Nettogesamtrente lückenlos aufgedeckt werden, sind Vergleiche von Alterssicherungsvermögen bei abhängig Beschäftigten

und Gegenwartswerten von Pensions- und Rentenanwartschaften wenig sinnvoll. In einer bisher unveröffentlichten Stellungnahme „Die Fehler in der DIW-Studie zum Alterssicherungsvermögen“ werden die Mängel in der Graba/Frick-Studie nachgewiesen 42).

6.7. Funke/Walther (FÖV Speyer), Aufsatz in WSI-Mitteilungen (sowie Färber/Funke/Walther, Handout zum Vortrag auf dem Schöneberger Forum in Berlin, November 2009, und Folien zum Workshop „Nachhaltige Finanzierung zur Beamtenversorgung“ in Berlin am 23.2.2010)

In einem aktuellen Beitrag in den WSI-Mitteilungen 1/2010 über „**Die Beamtenversorgung zwischen Modernisierung und Sparzwang**“ kommen Melanie Funke und Steffen Walther, beide Forschungsreferenten am Deutschen Forschungsinstitut für öffentlichen Verwaltung (FÖV) in Speyer bei der Schätzung der Pensionsausgaben bis zum Jahr 2050 zu deutlich höheren Zahlen im Vergleich zum Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 43). Sie begründen dies mit dem deutlich schwächeren Anstieg der Pensionärsanzahl im Regierungsbericht, was auf überholte Annahmen zur ferneren Lebenserwartung der Pensionäre zurückzuführen sei 31)43).

Am Ende ihres Beitrags fordern die beiden Autoren als Ergänzung zu dem durch die Pensionsreformen dominierenden Sparzwang eine „Harmonisierung der Leistungsausrichtung in Besoldung und Versorgung“ und eine „Fortentwicklung des Alimentationsprinzips“ 43). Sie regen eine Prüfung an, ob „eine (partielle) Umstellung der Ruhegehaltsberechnung auf ein Versorgungspunktemodell möglich ist, welches die leistungsbezogenen Besoldungselemente der gesamten Dienstzeit und die Bifunktionalität der Beamtenversorgung berücksichtigt“ 43). Diese Bemerkungen könnten aber auch als Beleg dafür dienen, wie sehr sich die Wissenschaft schon von der gegenwärtigen Praxis der Beamtenversorgung losgelöst hat.

Von Färber/Funke/Walther liegt dem Verfasser dieser Studie auch ein Handout zu einem Vortrag über die Beamtenversorgung im Schöneberger Forum in September 2009 sowie die Folie zum Workshop „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ am 23.2.2010 vor 44). In diesen Handouts/Folien werden die **Pensionsniveaus von Modell-Beamten** (mit idealtypischen Erwerbsbiographien und Ruhestandseintritt wegen Alters) nach derzeitigem Recht genannt, und zwar getrennt nach mittlerem Dienst (64 % / 58,4 % für Mann/Frau), gehobenem Dienst (66,6 % / 59,1 % für Mann/Frau) und höheren Dienst (66,4 % / 56,9 % für Mann/Frau) 44). Diese genannten aktuellen Pensionsniveaus weichen ganz deutlich von den in den Versorgungsberichten der Bundesregierung 2005 und 2009 erwähnten durchschnittlichen Pensionsniveaus ab. Besonders befremdlich ist der Hinweis, dass sich das Pensionsniveau bei Männern bzw. Frauen im höheren Dienst von zurzeit 66,4 bzw. 56,9 Prozent sogar auf 69,2 bzw. 63 Prozent im Jahr 2030 erhöhen soll 44). Die Pensionsniveaus von Modell-Beamten (Bund) finden sich auch in einem Aufsatz „Nachhaltige Beamtenversorgung“ von Färber/Funke/Walther (siehe „Der Personalrat“, 12/2009, S. 482, Tabelle 1 mit Fußnote 7) 45).

Ein **Vergleich von Nettopension und Nettogestamtrente** für verheiratete Beamte im mittleren Dienst (Alleinverdiener) und Tarifbeschäftigte liefert folgende „vorläufige Ergebnisse“ (siehe Folie vom Workshop am 23.2.2010):

Jahres-Bruttoeinkommen:

22.974 / 20.964 Euro für Beamter/Beamtin (also Bruttopension) im Vergleich zu 19.445/ 17.831 Euro (also Bruttogestamtrente) für Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigte

Jahres-Nettoeinkommen:

17.863 / 15.853 Euro für Beamter/Beamtin (also Nettopension) im Vergleich zu 17.140 / 15.755 Euro (also Nettogestamtrente) für Tarifbeschäftigter/Tarifbeschäftigte

Fazit laut Folie 44): Die Nettopensionen liegen um jährlich 723 bzw. 98 Euro (entspricht monatlich 60 bzw. 8 Euro) über den Nettogestamtrenten, also um 4,2 bzw. 0,6 Prozent darüber. Die Nettopensionen machen 77,8 bzw. 75,6 Prozent der Bruttopensionen aus, die Nettogestamtrenten aber 88,1 bzw. 88,4 Prozent der Bruttogestamtrenten 44).

Seltsam, aber wahr: Während Fuest und Grabka/Frick verkünden, dass die Pensionen doppelt so hoch seien im Vergleich zu den Renten (siehe Kapitel 6.1 und 6.6), gehen die Wissenschaftler von FÖV Speyer (Färber/Funke/Walther) von knapp über den Nettorenten liegenden Nettopensionen im mittleren Dienst aus. Der mögliche Streit, wer von den genannten Wissenschaftlern möglicherweise falsch rechnet, ist nach Meinung des Verfassers dieser Studie eindeutig lösbar: Beide Seiten rechnen falsch. Fuest und Grabka/Frick setzen den finanziellen Vorsprung der Pensionäre gegenüber den Rentnern infolge von systematischen Fehlern viel zu hoch an und Färber/Funke/Walther gehen in ihrer Vergleichsrechnung Pensionäre/Rentner bzw. Beamte/Tarifbeschäftigte von zum Teil praxisfremden Zahlen aus.

7. Gesamtbeurteilung

Vorurteile über die Höhe der Beamtenpensionen beherrschen häufig die öffentliche Diskussion. Pensionäre werden pauschal als Profiteure und Abzocker bezeichnet, die keinen Cent für ihre Altersvorsorge zahlen und im Ruhestand saftige Pensionen kassieren. Oft verbergen sich dahinter negative Einstellungen gegen „die“ Beamten schlechthin.

Es ist nicht einfach, den weit verbreiteten Vorurteilen harte Fakten gegenüberzustellen. Die Wahrheiten über die Beamtenpensionen wollen nur die wenigsten hören. Vergleiche zwischen den Pensionen der Beamten und den Renten der Arbeitnehmer werden mehr oder weniger interessengeleitet von Forschungsinstituten aufgestellt und kommen teilweise zu haarsträubenden Ergebnissen.

Faire Vergleiche zwischen Nettopensionen und Nettogesamtrenten weisen zwar einen finanziellen Vorsprung zugunsten der Pensionen aus, der aber bei weitem nicht so groß ist wie üblicherweise kolportiert wird.

7.1. Wahrheiten statt Irrtümer über die Beamtenpensionen

Hartnäckige Irrtümer über die Berechnung und Höhe der Beamtenpensionen sind nur schwer auszuräumen. Der **Hauptirrtum** gipfelt in der Behauptung, dass die Pensionen doppelt und sogar dreifach so hoch ausfallen wie die Renten. Diese Behauptung ist aus mehreren Gründen falsch. Es werden Pensionen, die sich vom Bruttoendgehalt eines Höherverdieners ableiten, mit Renten für Durchschnittsverdiener unter allen Arbeitnehmern verglichen. Darüber hinaus fallen bei diesem Vergleich meist die Betriebsrenten der Arbeitnehmer völlig unter den Tisch.

Wenn dann auch noch die höhere Besteuerung der Pensionen und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung unberücksichtigt bleiben, kommen zwangsläufig völlig **falsche Zahlenvergleiche** heraus (siehe 1. Kapitel), die eher an den Vergleich von Äpfeln mit faulen Eiern erinnern.

Fehler, die bereits in Studien aus dem Jahr 2004 gemacht wurden, bleiben unentdeckt. Falsche Behauptungen werden aber auch durch häufige Wiederholung nicht wahrer. Es fällt auf, dass eine ganze Reihe von **Fehlern in Studien** enthalten sind, die im Auftrag von arbeitgebernahen Instituten erstellt wurden. Darunter sind beispielsweise die Studien des IW (Institut der deutschen Wirtschaft) in Köln und des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) in Berlin (siehe Kapitel 6.1 und 6.6). Auch die renommierten Wirtschaftswissenschaftler Raffelhüschen und Rürup scheuen sich zuweilen nicht, Halbwahrheiten über die Beamtenpensionen zu verbreiten (siehe 1. Kapitel).

Das Gefährlichste an den **Halbwahrheiten** ist nach einem geflügelten Wort, dass fast immer die falsche Hälfte geglaubt wird. Es gibt keine Halbwahrheiten, sondern nur wahre oder falsche Tatsachenbehauptungen. Also sollten Wahrheiten statt Irrtümer über die Beamtenpensionen die öffentliche Diskussion bestimmen

7.2. Vergleich Beamtenpensionen/Gesamtrenten brutto und netto (gestern, heute und morgen)

Eine wirklichkeitsnahe Vergleichsberechnung der Alterseinkünfte von Beamten und Arbeitnehmern muss bei der Brutto- und Nettopension ansetzen. **Bruttopensionen** in Prozent des letzten Bruttogehalts sind nichts anderes als das Produkt aus Geld (Bruttoendgehalt als sog. ruhegehaltfähige Dienstbezüge) und Zeit (Dienstjahre als sog. ruhegehaltfähige Dienstzeiten). Um die **Nettopensionen** richtig zu berechnen, müssen sowohl Steuern als auch Abgaben berechnet und von den Bruttopensionen abgezogen werden (siehe Kapitel 3).

Nur der **Netto-Netto-Vergleich** zwischen Nettopensionen und Nettogesamtrenten macht Sinn. Bei den **Nettogesamtrenten** sind die Summen aus gesetzlicher Rente netto und der Betriebs- bzw. Zusatzrente netto zu errechnen. Für den Vergleich eignen sich insbesondere die Zusatzrenten für nicht-beamtete Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Faire Vergleiche, die nach Verdienstgruppen (Gering-, Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdiener), Familienstand (alleinstehend oder verheiratet), Geschlecht und Lebensalter unterscheiden, kommen zu dem Ergebnis, dass die Nettopensionen für ehemalige Beamte bis zu maximal 20 Prozent über den Nettogesamtrenten für ehemalige tarifbeschäftigte Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst liegen (siehe Kapitel 3.4).

Vorschaurechnungen über die künftige Anzahl der Pensionäre („Mengeneffekt“) und die Höhe der Pensionsausgaben („Preiseffekt“) bis zum Jahr 2050 müssen plausibel sein und die Grundannahmen wie zum Beispiel die jährliche Gehaltssteigerungsrate problematisieren. Gehaltssteigerungen von jährlich 3 Prozent bis zum Jahr 2050 als Basis für eine auf dem Papier hochgerechnete Pensionslawine anzunehmen, ist höchst unseriös.

7.3. Stufenweise Absenkung des Pensionsniveaus (und Abbau von speziellen Pensionsprivilegien)

Die wirkungsgleiche Übertragung von Rentenreformen auf die Beamtenversorgung ist politisch gewollt und wird vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. Dies gilt vor allem auch für die **Absenkung des Bruttorentenniveaus**, die wirkungsgleich zur künftigen **Absenkung des Bruttopensionsniveaus** führen muss (siehe Kapitel 5.1). Dabei ist genau zu untersuchen, inwieweit eine Senkung des Niveaus bei der gesetzlichen Rente auch von einer Senkung des Niveaus der Betriebs- bzw. Zusatzrente begleitet wird. Beispielsweise wurde mit der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst eine Absenkung des Leistungsniveaus um rund 20 Prozent ab dem Jahr 2002 umgesetzt.

Neben der grundsätzlichen Absenkung des Pensionsniveaus in Anlehnung an die Senkung des Niveaus bei der gesetzlichen Rente und/oder der Betriebs- und Zusatzrente sollten auch einige **spezielle Pensionsprivilegien** daraufhin überprüft werden, ob sie noch mit der Wirkungsgleichheit in verschiedenen Alterssicherungssystemen (zum Beispiel Beamtenversorgung einerseits, gesetzliche

Rentenversicherung und Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst andererseits) in Einklang stehen.

Beispielsweise ist nicht einzusehen, warum in der Beamtenversorgung weiterhin Studienzeiten bis zu mehr als zwei Jahren angerechnet werden und somit pensionssteigernd wirken, obwohl sich die gesetzliche Rente für Akademiker unter den Renteneuzugängen ab 2009 durch das absolvierte Studium nicht mehr erhöht. Die **Anrechnung von Studienzeiten** könnte daher stufenweise weiter vermindert und schließlich sogar ganz abgeschafft werden. Völlig absurd ist beispielsweise die für Spitzenbeamte eingeführte Kappungsgrenze, die wegen des auf monatlich 61,20 Euro begrenzten Pensionskürzungsbetrages dazu führen kann, dass ein Studium weiterhin noch bis zu 2 Jahren und 258 Tagen (!) auf die Dienstzeiten und damit auf die Pension angerechnet werden kann (siehe Kapitel 5.1).

Völlig systemfremd ist auch die **doppelte Anrechnung von früheren Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst** (siehe Kapitel 5.4) in der Beamtenversorgung. Doppelt heißt, dass die Anrechnung renten- und pensionssteigernd wirken kann. Beamte mit einer früheren Angestelltentätigkeit im öffentlichen Dienst erhalten also neben der gesetzlichen Rente eine Pension, in deren Berechnung die Angestelltenzeiten noch zusätzlich einfließen. Dieser Anachronismus sollte durch eine Trennung der Systeme (Anspruch auf gesetzliche Rente für Angestelltentätigkeit getrennt vom Anspruch auf Pension für Beamtentätigkeit) beseitigt werden.

Nicht systemgerechte Pensionsprivilegien sollten abgebaut werden. Eine Radikalreform wie eine Abschaffung des Systems der Beamtenversorgung oder gar die Abschaffung des Berufsbeamtentums ist aber weder sinnvoll noch realisierbar.

Erkrath, 23.02.2010

Werner Siepe

Letzter Internetzugriff auf alle angegebenen Websites: 23.02.2010

Anlagen

Tabellen

Tabelle 1: Absenkung des Pensionsniveaus in Anlehnung an das sinkende Rentenniveau von 2010 bis 2050

Jahr	Rentenniveau*	Pensionsniveau Variante 1**	Pensionsniveau Variante 2***
2010	47,9 %	72,6 %	72,6 %
2015	44,2 %	69,2 %	66,3 %
2020	43,6 %	68,6 %	65,4 %
2023	42,5 %	67,5 %	63,8 %
2025	41,7 %	66,7 %	62,6 %
2030	39,7 %	64,7 %	59,6 %
2040	38,5 %	63,5 %	57,8 %
2050	37,4 %	62,4 %	56,1 %

*) Bruttorentenniveau als Eckrente (bei 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst) in % des Bruttogehalts (Durchschnittsverdienst) lt. Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung bis zum Jahr 2023, danach mit folgenden Annahmen: jährliche Steigerung des Durchschnittsverdienstes um 1,5 %, jährliche Steigerung der Eckrente um 0,5 % (von 2024 bis 2030) bzw. um 1,2 % (von 2031 bis 2050)

**) Bruttopensionsniveau Variante 1: Höchstpensionssatz eines Pensionärs (mit 40 Dienstjahren) in % des Bruttoendgehalts, falls Niveau der Betriebs- bzw. Zusatzrente nicht sinkt und der Abstand zwischen Renten- und Pensionsniveau 25 Prozentpunkte beträgt

***) Bruttopensionsniveau Variante 2: Höchstpensionssatz eines Pensionärs mit 40 Dienstjahren in % des Bruttoendgehalts, falls Niveau der Betriebs- bzw. Zusatzrente in gleichem Maße sinkt wie bei der gesetzlichen Rente und das Pensionsniveau somit das 1,5-Fache des Rentenniveaus ausmacht

Tabelle 2: Anzahl der Pensionäre von 2005 bis zum Jahr 2050 (in Tausend)

Jahr	insgesamt	Länder	Gemeinden	Bund	Sonstige*
2005	1448	618	107	204	520
2010	1546	735	113	191	507
2015	1692	885	122	187	498
2020	1836	1022	136	192	486
2025	1929	1113	153	200	464
2030	1964	1165	166	205	428
2035	1960	1197	175	205	382
2040	1919	1212	178	201	328
2045	1858	1215	176	196	270
2050	1802	1219	175	193	215

*) mittelbarer öffentlicher Dienst und ehemalige Beamte bei der Bundesbahn und der Bundespost

Quelle: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005

Tabelle 3: Höhe der Pensionsausgaben von 2005 bis 2050 (in Mrd. Euro)

Jahr	Variante 0 *	Variante 1**	Variante 2***	Variante 3****
2005	33,4	35,4	35,4	35,4
2010	35,6	40,5	40,9	41,7
2015	39,0	47,6	49,3	52,6
2020	41,9	55,2	58,4	65,5
2025	43,3	61,4	66,6	78,3
2030	43,4	66,0	73,4	90,6
2035	42,8	70,1	79,8	103,4
2040	41,8	73,6	85,9	116,8
2045	40,7	77,2	92,3	131,8
2050	40,0	81,6	100,0	149,9

*) Variante 0: keine Gehaltssteigerung ab 2006

**) Variante 1: Gehaltssteigerung 1,5 % pro Jahr ab 2006

***) Variante 3: Gehaltssteigerung 2 % pro Jahr ab 2006

****) Variante 4: Gehaltssteigerung 3 % pro Jahr ab 2006

Quelle: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005

Abbildungen

Abbildung 1: Verbreitung und Höher projizierter eigener Anwartschaften

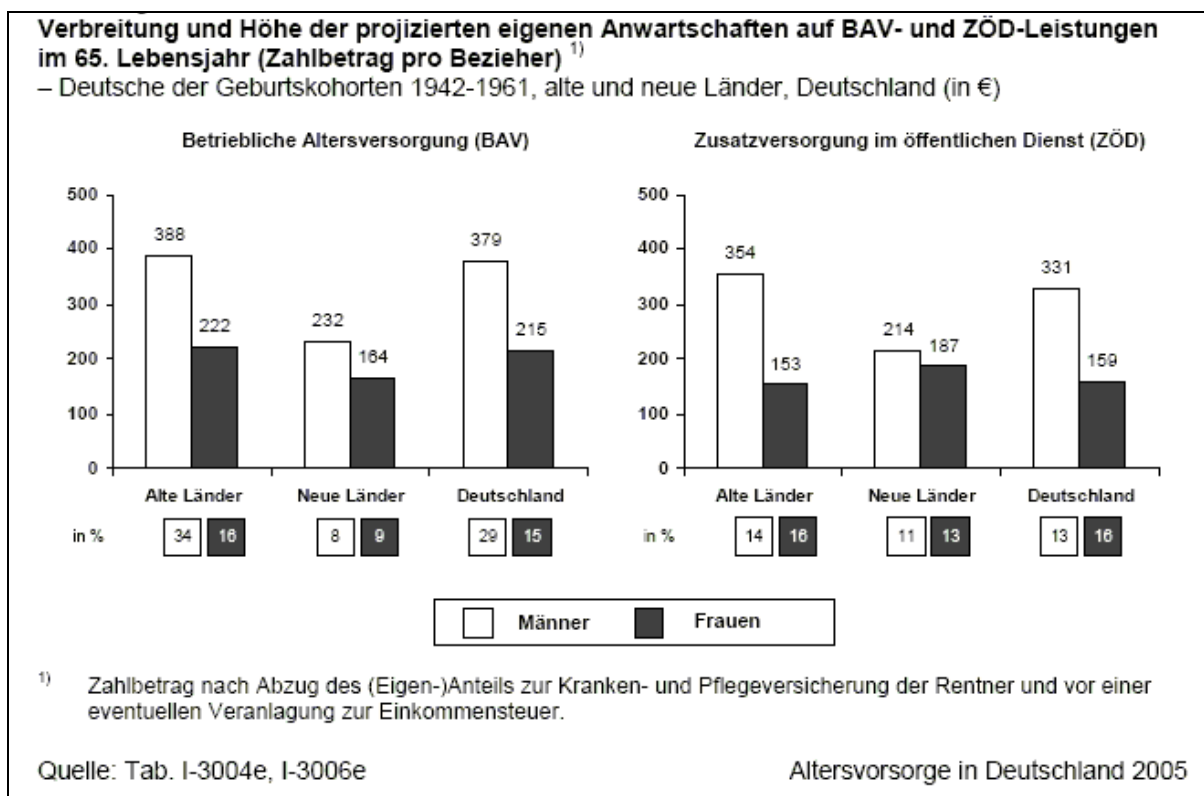


Abbildung 2: Projizierte Anwartschaften auf Leistungen der Zusatzversorgung

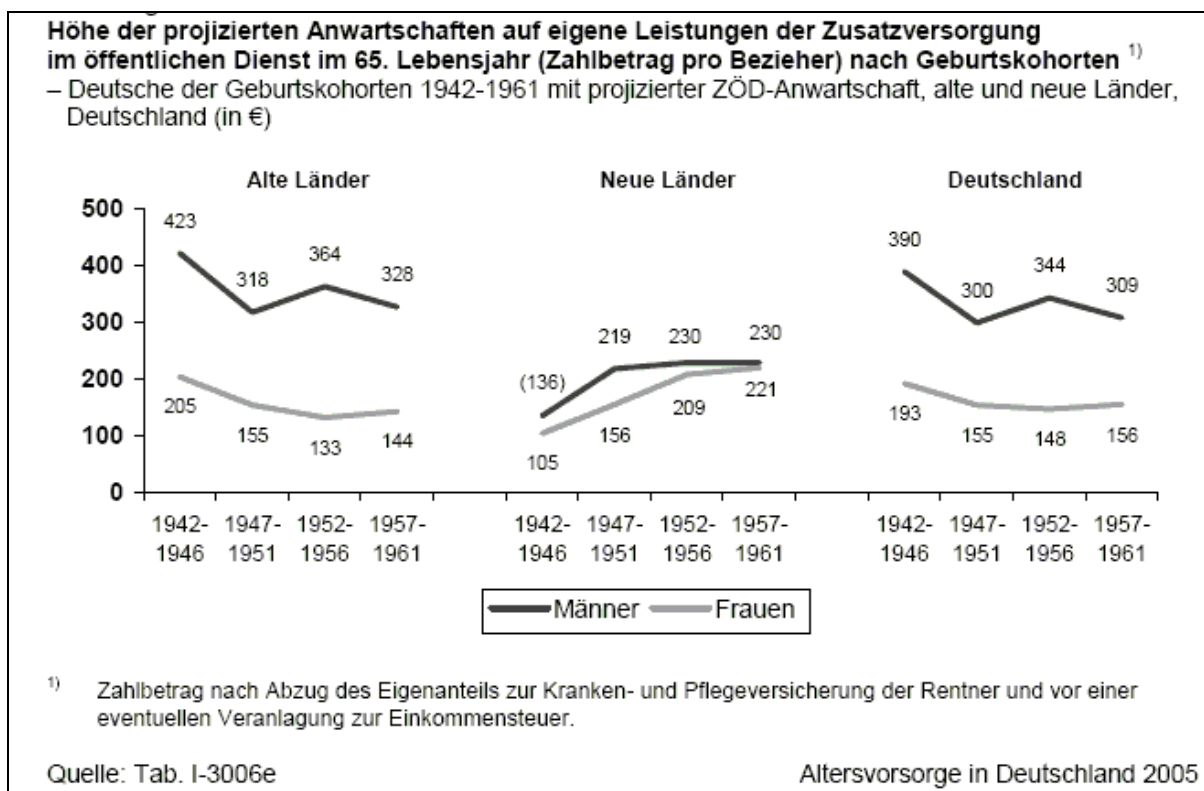


Abbildung 3: Entwicklung des Bruttorentenniveaus von 2000 bis 2070

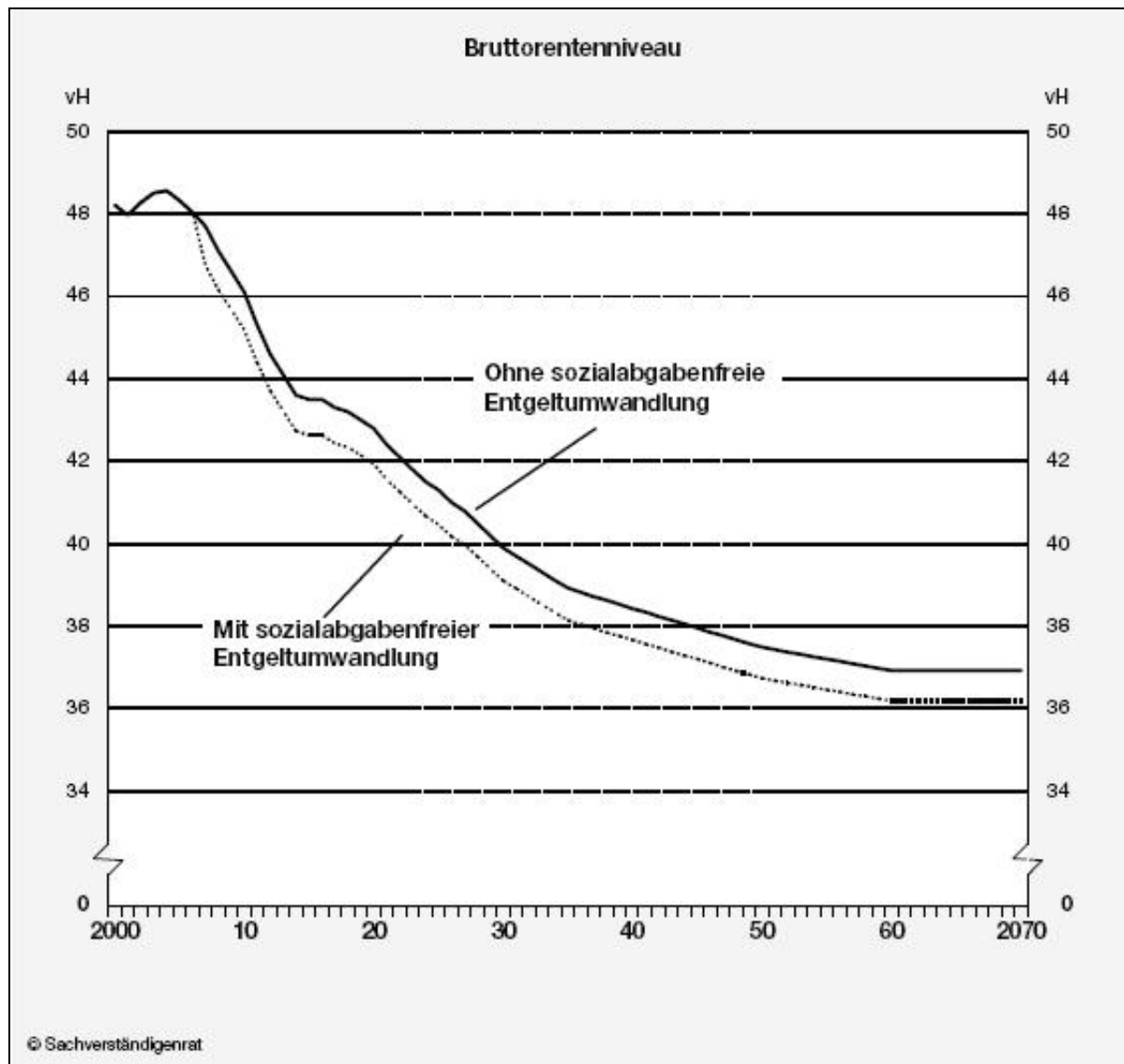


Abbildung 4: Absenkung von Renten- und Pensionsniveau von 2010 bis 2050

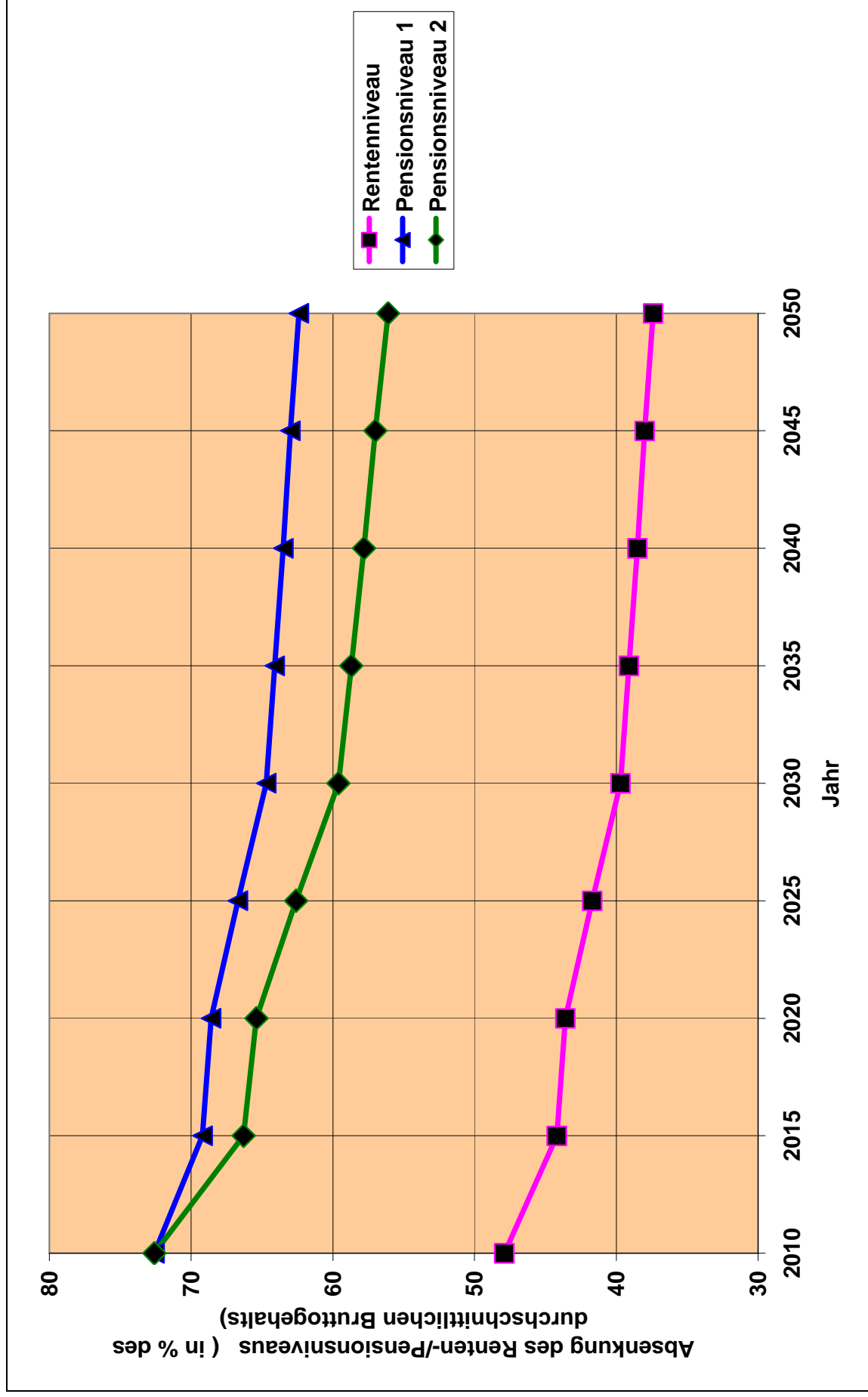


Abbildung 5: Anzahl der Pensionäre von 2005 bis 2050

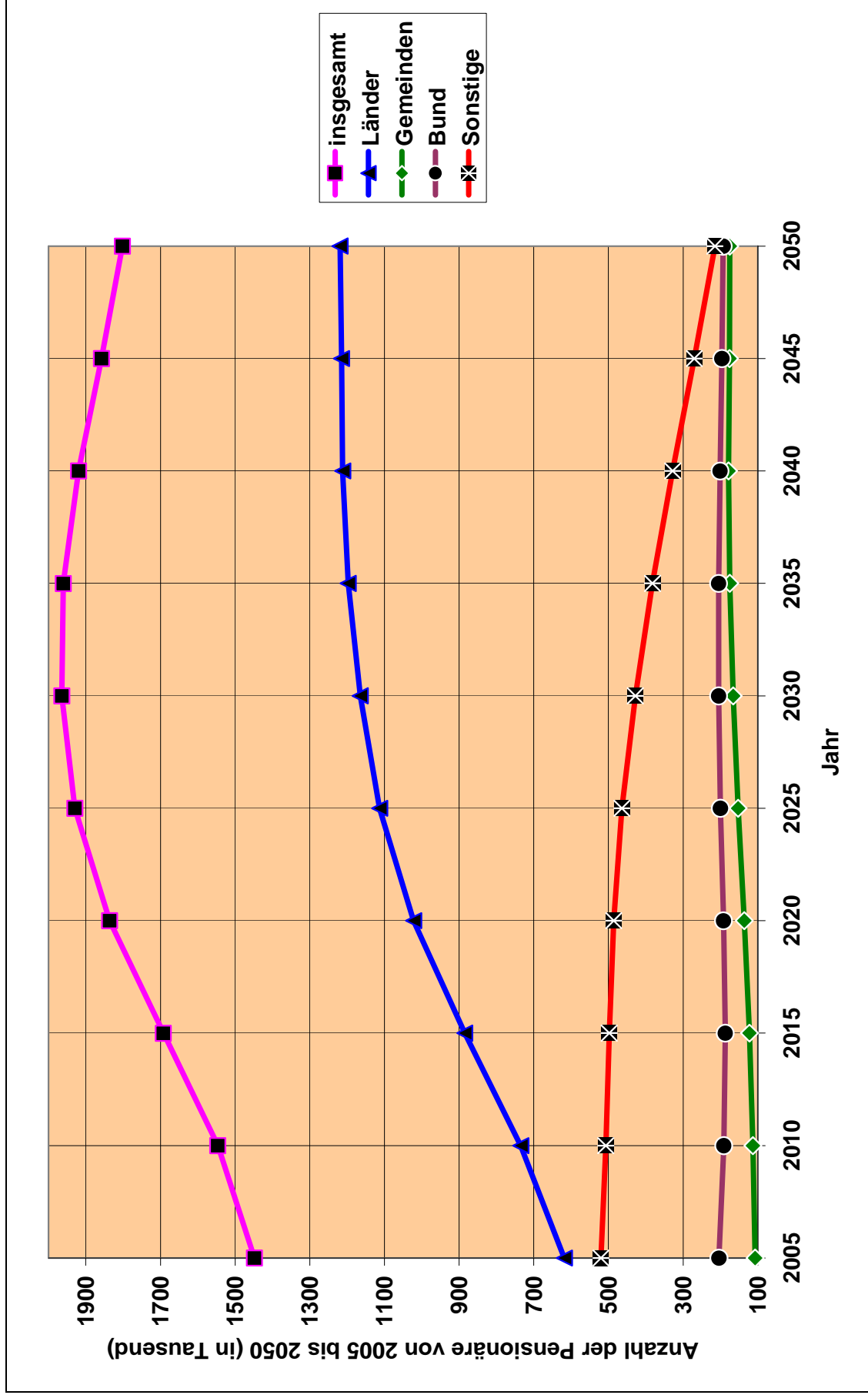
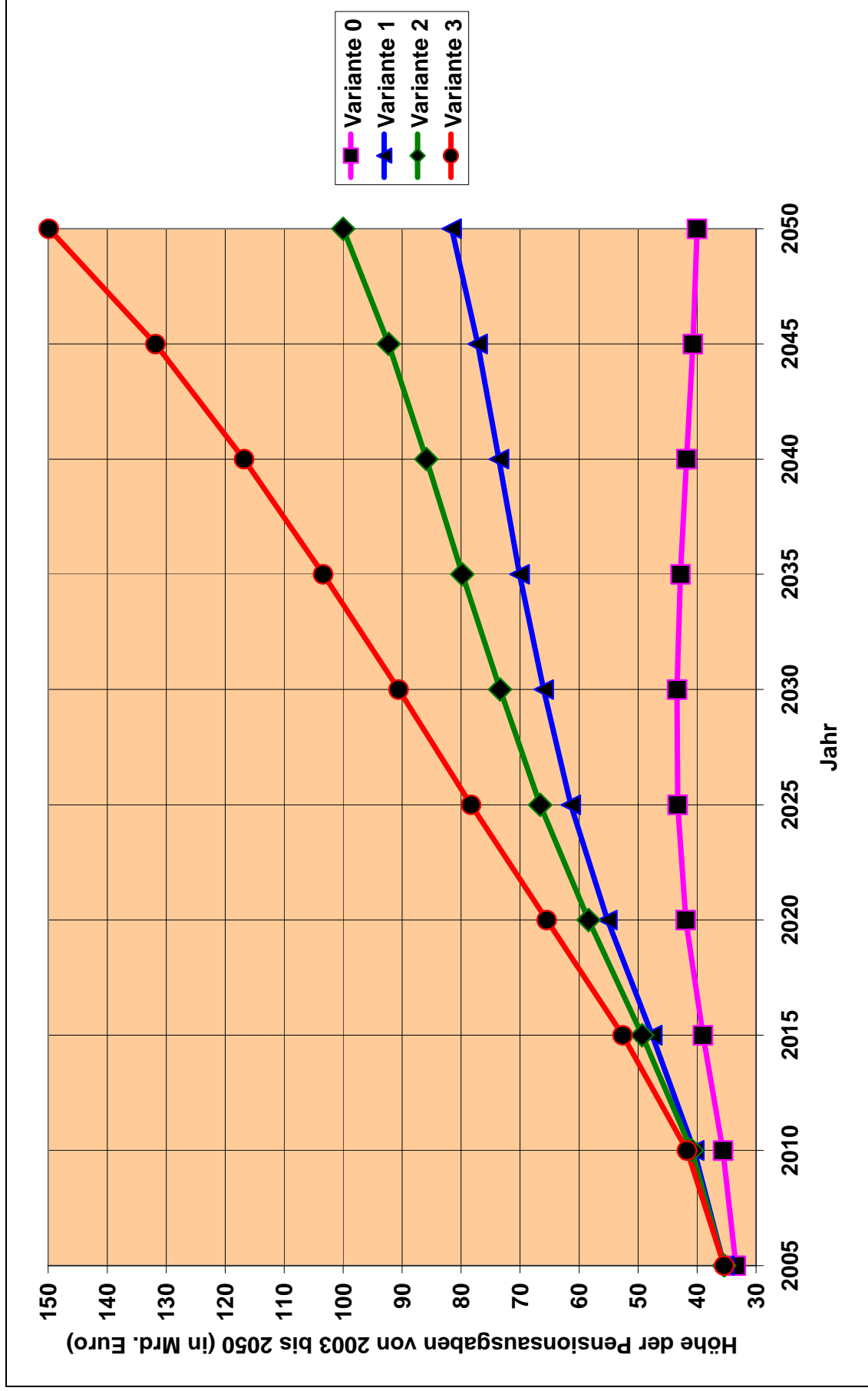


Abbildung 6: Entwicklung der Pensionsausgaben von 2005 bis 2050



Quellennachweis

zum 1. Kapitel

- 1) Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) Bund vom 1.7.2009; BeamtVG Bund und Länder in der Fassung vom 19.7.2006, siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/beamtvb/BJNR024850976.html>
- 2) Raffelhüschen, 7 Wahrheiten über Pensionen, in: Bild-Zeitung vom 20.8.2008, siehe <http://www.bild.de/BILD/news/wirtschaft/2008/08/20/beamten-pensionen/warum-sie-so-viel-mehr-bekommen-als-rentner.html>
- 3) Fuest, zitiert in „Zeitbombe Beamtenversorgung“, siehe Rheinische Post vom 21.8.2008 (Artikel liegt dem Verfasser und Auftraggeber dieser Studie vor)
- 4) INSM-Studie „Die Pensionslawine rollt – noch lange nicht genug gespart!“ vom 23.11.2007, siehe <http://www.insm-tagebuch.de/wp-content/uploads/2007/11/231107-pensionslawine-final.pdf>
- 5) Werner Siepe, Die 7 Fehler von Professor Winfried Fuest (unveröffentlichte Stellungnahme zur IW-Studie vom 23.11.2007, liegt dem Auftraggeber dieser Studie vor)
- 6) ifo Standpunkt „Sieben Wahrheiten über Beamte“ von ifo (Institut für Wirtschaftsforschung) von Oktober 2004, siehe http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoHome/B-politik/05stp/stp?item_link=stp056.htm&lang=de
- 7) Metzger, Bürgerlicher Ungehorsam gegen Beamtenpensionen, in: Südwestpresse vom 13.3.2004 siehe: <http://www.oswald-metzger.de/content.asp?area=hauptmenue&site=medienecho&cls=01&rid=38&akt=medienecho>
- 8) Statement von Professor Rürup gegenüber der Rheinischen Post, siehe RP online vom 9.5.2005, „Beamte müssen um ihre Pensionen fürchten, http://www.rp-online.de/politik/deutschland/Beamte-muessen-um-ihre-Pensionen-fuerchten_aid_88759.html
- 9) Frank Faust/Bernd W. Klöckner, Beamte – die Privilegierten der Nation, Wie unsere Staatsdiener kassieren, während Deutschland pleite geht“, WILEY-VCH Verlag Weinheim, 1. Auflage 2005

zum 2. Kapitel

- 10) Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2009, siehe <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/529116/publicationFile/26608/versorgungsbericht4.pdf>
- 11) Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005, siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>
- 12) Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 3.9.2002, siehe <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/b101074f.pdf>
- 13) Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5.2.2009, siehe <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/367992/publicationFile/17659/dneug.pdf;jsessionid=5D2D5CF4B6310FB7EF31701A11AD6CB2>
- 14) Werner Siepe, Finanziell sicher in Pension, 2. Aufl. 2009, dbb verlag, siehe www.dbbverlag.de, Button „Ratgeber“
- 15) AVID-Studie 2005, siehe <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>
- 16) Friedmar Fischer/Werner Siepe, Zusatzversorgungsbericht 2010 vom 1.2.2010, siehe www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“

zum 3. Kapitel

- 17) Berechnung der Lohnsteuer 2010, siehe www.abgabenrechner.de
- 18) aktuelle Vergleichstabellen liegen dem Auftraggeber der Studie vor
- 19) Artikel „Gleiche Arbeit – ungleiche Rente“, in: Finanztest 7/2007, S. 26 bis 28
- 20) sog. Eckmann-Vergleich (Vergleich zwischen Löhnen von 29 ausgewählten Gruppen von Arbeitern der freien Wirtschaft und der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10, siehe „Finanzpolitische Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen“ (Nr. 222 vom 28.11.1955, Der Besoldungsgesetzentwurf der Bundesregierung, S. 1880-1884)
- 21) Berechnung des Nettogehalts siehe <http://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/west/>

zum 4. Kapitel

- 22) Werner Siepe, Sieben spezielle Pensionsprivilegien (unveröffentlichte Stellungnahme, liegt dem Auftraggeber dieser Studie vor)
- 23) Werner Siepe, Pensionszuschlag für Akademiker (unveröffentlichte Stellungnahme zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009, liegt dem Auftraggeber dieser Studie vor)
- 24) Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, siehe Bundestagsdrucksache 16/11149 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/111/1611149.pdf>)
- 25) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, siehe Bundestagsdrucksache 16/11381 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/113/1611381.pdf>)
- 26) Broschüre „Zahlen, Daten, Fakten 2010“, dbb, siehe http://www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/dbb-pdf/Zahlen_Daten_Fakten_2010.pdf
- 27) Vorlage vom 19.3.2004 „Versorgungsvorteile für Beamte bei Berücksichtigung von Vordienstzeiten als Arbeitnehmer“ an den Senat von Berlin (liegt dem Verfasser und Auftraggeber dieser Studie vor)

zum 5. Kapitel

- 28) Jahresgutachten 2007 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, siehe http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/jg07_iv.pdf
- 29) Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung, siehe http://www.bmas.de/portal/40036/property=pdf/2009_11_18_rentenversicherungsbericht.pdf
- 30) Hannelore Roedel (CDU/CSU) am 15.06.2005 im Bundestag siehe: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/15/15180.pdf#P.17066>
- 31) Färber/Funke/Walther, Die Entwicklung der Beamtenversorgung in Deutschland seit 1992 und künftige Finanzierungsprobleme der Gebietskörperschaften, in: Die Öffentliche Verwaltung Heft 4, 2009, S. 133-146

zum 6. Kapitel

- 32) INSM-Pressemitteilung vom 7.3.2004, „Ohne drastische Einschnitte droht Haushalten der Pensionen-Infarkt“ (liegt dem Verfasser und Auftraggeber der Studie vor)
- 33) Zweiter Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2001, siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/072/1407220.pdf>
- 34) Studie „Pensionen im öffentlichen Dienst – Entwicklung und Reformoptionen“ des IW (Institut der deutschen Wirtschaft) Köln für INSM (Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft) vom 7.3.2004 (liegt dem Verfasser und Auftraggeber dieser Studie vor)
- 35) Strategiepapier „Beamtenprivilegien in der Altersversorgung beseitigen“ der BDA (Bundesvereinigung der Arbeitgeverbände) vom 26.8.2004, kostenlos erhältlich bei der BDA
- 36) „Arbeitgeber kritisieren Überversorgung von Pensionären“, siehe Handelsblatt vom 25.8.2004 (Artikel liegt dem Verfasser und Auftraggeber dieser Studie vor)
- 37) Stellungnahme „Ausgaben für Beamtenpensionen eindämmen“ des KBI (Karl-Bräuer-Instituts) für BdSt (Bund der Steuerzahler) von Januar 2006, kostenlos erhältlich beim BdSt
- 38) M. Grobosch/W. Krahwinkel, Die Pensionslawine, Schriftenreihe des BdSt (Bund der Steuerzahler), 1996
- 39) Besendorfer/Dang/Raffelhüschen, Diskussionspapier „Die Pensionslasten der Bundesländer im Vergleich. Status Quo und zukünftige Entwicklung“, Juni 2005, siehe http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/1844/pdf/129_05.pdf
- 40) Benz/Hagist/Raffelhüschen, Studie „Reformszenarien und Ausgabenprojektion der Beamtenversorgung in Baden-Württemberg“ im Auftrag des BdSt Baden-Württemberg, April 2009, siehe [http://forschung.deutsche-
rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/ressource?key=benz_fna_gk_2009](http://forschung.deutsche-
rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/ressource?key=benz_fna_gk_2009)
- 41) Studie „Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit – aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen“ des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaft) vom 18.1.2010, beruhend auf einem von der Hans-Böckler-Stiftung des DGB gefördertes Forschungsvorhaben zur Geld- und Sachvermögensverteilung, siehe http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.345836.de/10-3.pdf
- 42) Werner Siepe, Die Fehler in der DIW-Studie zum Alterssicherungsvermögen (unveröffentlichte Stellungnahme zur DIW-Studie liegt dem Auftraggeber dieser Studie vor)
- 43) Funke/Walther (Forschungsreferenten am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung FÖV in Speyer), Die Beamtenversorgung zwischen Modernisierung und Sparzwang, in: WSI-Mitteilungen 1/2010, 26-33
- 44) Färber/Funke/Walther, Handout zu einem Vortrag über die Beamtenversorgung im Schöneburger Forum Berlin, November 2009 und Folien auf Workshop der Hans Böckler Stiftung „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ vom 23.2.2010 in Berlin
(liegen dem Verfasser und dem Auftraggeber dieser Studie vor)
- 45) Färber/Funke/Walther, Nachhaltige Beamtenversorgung, Der Personalrat, Heft 12/2009, S. 481-484